

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-25 13:07	Einführung / Allgemeines	Einführung: Die Einführung ist zu politisch. PEFC muss sich neutraler verhalten. Die politische Arbeit ist aufgabe der Verbände!!	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen. Die AG hat sich aber bewußt für dieses Statement in der Einführung entschieden.
2020-10-24 19:22	Einführung / Allgemeines	Sehr geehrte Damen und Herren, ich finde die Summe der geplanten Änderungen (roter Schrift) völlig überzogen. Ich unterstütze die Verbesserungen (blauer Schrift) des Bayerischen Waldbesitzerverbandes. Für mich als praktischen Waldbauer ist es unabdingbar, geplante Änderungen zu akzeptieren. Mit freundlichen Grüßen Alois Ruderer	Dieser Kommentar wurde zur Kenntnis genommen.
2020-10-22 10:01	Einführung / Allgemeines	Die Waldbesitzer verpflichten sich durch die Einhaltung und Beachtung einer nachhaltigen Pflege und Nutzung seiner Wälder. Eine forstpolitische Dimension bzw. einen forstpolitischen Akzent sollten die PEFC-Standards nicht beinhalten. Dadurch laufen die Standards in Gefahr, je nach politischer Ausrichtung, instrumentalisiert zu werden. Dies geschieht leider jetzt schon zu sehr.	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.
2020-10-21 18:46	Einführung / Allgemeines	Das Dokument über die Waldstandards sollte keine forstpolitischen Forderungen enthalten. Der Text "Deren Finanzierung aus den Holzerlösen ist jedoch angesichts der häufigen und teils langanhaltenden Kalamitäten, die regelmäßig mit schwindenden Holzerträgen einhergehen, zunehmend gefährdet. Um den Forstbetrieben die Wiederbegründung und Pflege von Beständen sowie die dringend notwendige Klimaanpassung der Wälder zu ermöglichen, sollten zukünftig die einzelnen Ökosystemleistungen von den direkten Nutznießern und der Gesellschaft sachgerecht honoriert werden. PEFC unterstützt diese Entwicklung durch den im Zuge der Audits erbrachten Nachweis einer aktiven Waldpflege und ergänzende Standardangebote." sollte gestrichen werden.	Prof. Bitter war von der AG beauftragt worden, diesen Absatz zu entwerfen. Deshalb folgte die AG diesem Vorschlag nicht.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-19 12:38	Einführung / Allgemeines	Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, als PEFC Beauftragter der Bezirksgruppe des Kreises Warendorf, fehlt mir zur Zeit der Überblick, so dass ich keinen Kommentar abgeben kann. Mir ist nur aufgefallen, dass furchtbar viel geschrieben wurde. Wer ist der Personenkreis der das alles lesen, bestehen und umsetzen soll. Ist nicht weniger mehr. Mit freundlichen Grüßen Ferdinand Freiherr von Korff 48336 Sassenberg Füchtorf Harkotten 2 Tel. 054262638 Mobil: 01712203236	Dieser Kommentar wurde zur Kenntnis genommen.
2020-10-14 14:28	Einführung / Allgemeines	Bitte um Größtmögliche Freiheit in der Waldbewirtschaftung. Bürokratie und Regeln helfen dem Wald nicht sondern engagierte selbstverantwortliche Waldbauern vor Ort. Der Wald ist durch Generation harter und nachhaltige Arbeit geschützt und entwickelt worden. Auch ohne strenge, unübersichtliche und bürokratische Regeln oder Anpassungen an aktuelle politische Trends. Der Neustart nach dem Käfer ist schwer genug ohne weitere Einschränkungen. Zu viele Regeln führen auch zu Unwissenheit und im Endeffekt zu Verdruss und Ignoranz aller Regeln, auch der wichtigen Regeln. Bei unseren letzten 20.000 FM hat der Exporteur Richtung Asien auch nie nach einer Zertifizierung gefragt und bei der erwarteten Holzknappheit in einigen Jahren nach dem Käfer werden die lokalen Sägewerker auch alles Holz nehmen was Sie bekommen. Bei dieser Marktperspektive und gleichzeitig verschärfenden PEFC Regeln würde die Motivation sich an der guten Idee der schon immer gelebten Nachhaltigkeit im Waldbau einen Namen zu geben sinken.	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.
2020-10-07 1:17	Einführung / Allgemeines		Im Formular wurde kein Kommentar / kein Vorschlag eingetragen.
2020-09-16 9:42	Einführung / Allgemeines	Statt "Die Vielfalt und der Umfang der Ökosystemleistungen ..." besser "Die Walderhaltung und die Vielfalt und der Umfang der ..."	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-09-16 9:38	Einführung / Allgemeines	"Entwicklungsrichtung dieses Wandels ist unbekannt" sollte ersetzt werden durch "Auch wenn die allgemeine Entwicklungsrichtung bereits jetzt erkennbar ist, sind die räumlich und zeitlich zu erwartenden Entwicklungen im Detail noch unbekannt".	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-09-10 16:40	Einführung / Allgemeines	Allgemein zum Waldstandard PEFC D 1002-1: Um weiterhin Auswertungen über mehr als 5 Jahre hinweg nicht unnötig zu erschweren, sollten Normnummern möglichst nicht geändert werden, sondern ggf. am Ende des jeweiligen Kapitels ergänzt werden.	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen. Unter Kriterium 4 konnte diesem Wunsch nicht entsprochen werden, da die AG einer thematisch sinnvollen Reihenfolge den Vorrang eingeräumt hat.
2020-10-21 20:06	Geltungsbereich	Die Formulierung: "Bei Antragstellung ist die Lage und Ausdehnung der Sonderflächen gegenüber PEFC Deutschland e.V. zu dokumentieren." sollte geändert werden. Die verantwortlichen Stellen gem. Dokument 1001 sind die Regionalen Arbeitsgruppen. Daher sollte es hier lauten: "Bei Antragstellung ist die Lage und Ausdehnung der Sonderflächen gegenüber der jeweiligen Regionalen Arbeitsgruppe zu dokumentieren."	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-25 12:39	Verantwortlichkeiten	Unter Punkt a die "relevanten" Daten sind genauer zu bezeichnen, was sind relevante Daten?	Dies ist keine neue Anforderung (siehe PEFC D 1001:2014, Kap. 7.2), sondern wurde nur hierher kopiert. Gemeint sind alle Daten, die für die Prüfung, ob die PEFC Anforderungen eingehalten werden, relevant sind.
2020-10-23 11:46	Verantwortlichkeiten	Grundsätzliche Anmerkung: Der Wald-Standard sollte sich wirklich auf den Wald-Standard beziehen. Eine "Aufblähung" durch den die Aufnahme anderer Punkte oder forstpolitischer Forderungen wird kritisch gesehen. Verantwortlichkeiten der Waldbesitzer: Die Waldbesitzer sind hierzu aufgrund anderer Dokumente der PEFC-Zertifizierung verpflichtet. Es gehört nicht in den Waldstandard und sollte ersatzlos gestrichen werden.	Dies ist keine neue Anforderung (siehe PEFC D 1001:2014, Kap. 7.2), sondern wurde nur hierher kopiert, damit diese in der zentralen Informationsquelle für den Waldbesitzer, nämlich den PEFC-Waldstandards, erscheinen.
2020-10-22 15:30	Verantwortlichkeiten	* Bitte noch die Informationsweitergabe insbesondere bei Forstlichen Zusammenschlüssen mit aufnehmen. Ggf. mit den Hinweis auf die Selbstverpflichtungserklärungen(diese bitte mit in den Anhang übernehmen) C: Änderungen in den Adressen/ Ansprechpartnern und Flächenmeldung ergänzen	Dies ist in PEFC D 1001 geregelt und sollte den Fzus bekannt sein.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-22 10:08	Verantwortlichkeiten	Die Anforderungen, die hier zukünftig aufgeführt werden sollen, bestehen bereits jetzt. Sie sind Bestandteile der zitierten Systemdokumente und sollen zukünftig auch in der Einführung zu den Wald-Standards erscheinen. Dies kann grundsätzlich sinnvoll sein, da es dem Waldbesitzer ein größeres Maß an Transparenz bieten kann. Gleichzeitig müssen diese Punkte aber auch nicht unbedingt in einem Dokument zu den Waldstandards aufgenommen werden. Bitte zu prüfen ob es eine andere Stelle im PEFC-Regelwerk gibt an der diese Punkte untergebracht werden können.	Die Anforderungen wurden hierher kopiert, damit diese in der zentralen Informationsquelle für den Waldbesitzer, nämlich den PEFC-Waldstandards, erscheinen.
2020-10-14 19:56	Verantwortlichkeiten	Ich möchte keine Zuschüsse haben ich benötige keine Förster, Ich bewirtschaften meinen Wald in eigener Regie ohne jegliche Bevormundung ! Punkt Ende°!!	Dieser Kommentar wurde zur Kenntnis genommen.
2020-10-08 21:10	Verantwortlichkeiten	a) Zu welchen anderen betrieblichen Einrichtungen sollen wir Zugang verschaffen ? Bitte konkretisieren.	Dies ist keine neue Anforderung (siehe PEFC D 1001:2014, Kap. 7.2), sondern wurde nur hierher kopiert. Gemeint sind z.B. Büroräume zum Zweck der Dokumentenprüfung.
2020-09-16 9:57	1. Präambel	Ändern in: "Maßnahmen zur Erhöhung der CO2-Bindung in Wäldern und Holzprodukten werden nach Möglichkeit umgesetzt." (Begründung: Wenn Vorratserhöhung Risiken steigert oder nicht bezahlbar ist, muss sie unterlassen werden können)	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-25 8:12	1.1 Bewirtschaftungspläne mit Leitfaden 1	1.1. "aktuell durch Klima wandel bedroht" ist mE stark durch die derzeitige Situation geprägt. Prognose welche Baumarten sind noch gefährdet? Betriebsgutachten sind spätestens alle 20 Jahre, mit 10 jähriger Zwischenrevision zu erstellen. Von daher gesetzlicher Auftrag Leitfaden1: u.a. d) terminologie "klassische Forsteinrichtung" (Altersklassenübersicht) Vorschlag: Ergebnisse einer Stichprobeninventur oder Altersklassenübersicht h) ersatzlos streichen, insbesondere bei naturverjüngungsdominierter Verjüngungsplanung ist bei gemischten Ausgangsbeständen die Reise häufig nicht vorhersehbar. Zusätzlich einen Punkt mit einer Wildschadensinventur (Schäl- und /oder Verbisschäden) aufnehmen	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-23 11:46	1.1 Bewirtschaftungspläne mit Leitfaden 1	Eine Strategie muss Grundvoraussetzung sein, um einen Bewirtschaftungsplan sinnvoll aufzustellen und ist deren Basis. Die Darstellung einer Strategie zur Anpassung an den Klimawandel sollte nicht zwingend in einem Bewirtschaftungsplan ausgeführt werden müssen und sollte dementsprechend aus dem Leitfaden gestrichen werden.	Diese Formulierung wurde bewußt gewählt, um dem Thema Klimawandel auch in der Planung Raum zu geben.
2020-10-21 14:28	1.1 Bewirtschaftungspläne mit Leitfaden 1	Der im Entwurf neu eingefügte Text "Für Bestände, die aktuell durch den Klimawandel bedroht sind, sind die Bewirtschaftungspläne entsprechend anzupassen." ist durch den Zusatz "bei der nächsten planmäßigen Inventur" zu ergänzen: "Für Bestände, die aktuell durch den Klimawandel bedroht sind, sind die Bewirtschaftungspläne bei der nächsten planmäßigen Inventur entsprechend anzupassen." Begründung: In der im Entwurf stehenden Fassung ist unklar, in welchem Zeitraum die Bewirtschaftungspläne anzupassen sind.	Inventur und Planung müssen nicht unbedingt in zeitlichem Zusammenhang stehen.
2020-10-20 7:13	1.1 Bewirtschaftungspläne mit Leitfaden 1	Was soll "aktuell ... betroffen" heißen? Eine "Betroffenheit" ergibt sich aus der Klimaveränderung für jeden Bestand / jeden Forstbetrieb. Die Frage, wie genau der Klimawandel die Standortbedingungen konkret verändern wird, ist derzeit jedoch noch mit großen Unsicherheiten und Spreitungen in den (Klima-)Modellen versehen. Daher sollte sich dieser Abschnitt auf die Anpassung der waldbaulichen Zielsetzung allgemein, nicht jedoch auf den (Einzel-)Bestand beziehen. Formulierungsvorschlag: "Die Bewirtschaftungspläne beziehen den gegenwärtigen Stand des Wissens über die Auswirkungen des Klimawandels ein bzw. werden entsprechend angepasst."	Es heißt "bedroht" nicht "betroffen".
2020-10-08 21:14	1.1 Bewirtschaftungspläne mit	1. Forstl. Ressourcen:1.1. Bewirtschaftungspläne: in Zeiten minimalster Einnahmen	Die Antwort lautet Nein.
2020-09-10 16:42	1.1 Bewirtschaftungspläne mit	In 1.1 wird auf Leitfaden 1 verwiesen. Die Leitfäden sind jedoch "als ergänzende	Die Forderung, einen Plan zu erstellen,
2020-10-09 10:50	2. Präambel	Wann sind "die Zeiten des Klimawandels" vorbei? Es sollte besser heißen "... Ziel ist daher, im Zuge des (laufenden) Klimawandels und im Rahmen..." oder ähnlich.	Die AG sieht diesen Formulierungsvorschlag nicht als Verbesserung an; gemeint ist "in Zeitalter des Klimawandels".
2020-10-25 12:45	2.2 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Leitfaden 2	Zur Mäusebekämpfung in Forstkulturen soll kein Gutachten erforderlich sein.	Diese Abschwächung des PEFC-Standards wird von der AG nicht unterstützt.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-22 15:36	2.2 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Leitfaden 2	<p>* 2.2 eine Person mit aktuellem Nachweis der Sachkunde</p> <p>* in der Anlage Leitfaden 2 bitte ergänzen um h) Zeitpunkt und Art der Ausbringung; Name des Durchführenden / Datum PSM Sachkunde</p> <p>* Erfolgs Kontrolle und ggf. Entsorgung (z.B. Trinet)</p> <p>\- Sehr gut fände ich wie auch in der "Tab aus Regional Seite Bay. "Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im PEFC- zertifizierten Wald" dargestellt die Aufzählung wo eine gesetz. Dokumentation und wo eine zusätzliche PEFC Doku erforderlich ist.</p>	Aktualität des Sachkundenachweises ist Bestandteil der Anforderung aus dem PflSchG
2020-10-22 14:07	2.2 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Leitfaden 2	Der Standard 2.2 soll dahingehend geändert werden, dass zukünftig auch Forstwirtschaftsmeister als fachkundig gelten sollen, um ein Gutachten zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im zertifizierten Wald zu erstellen. Dies vereinfacht die Erstellung eines Gutachtens; der Personenkreis, der ein solches Gutachten erstellen darf, wird stark erweitert. Die fachlichen Anforderungen an das Gutachten verändern sich dadurch nicht.	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-21 14:55	2.2 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Leitfaden 2	<p>In Ergänzung zum Vorschlag zum PEFC-Standard 2.2 soll sich auch der Leitfaden auf Polterbehandlungen beziehen, um alle Möglichkeiten zu erfassen.</p> <p>Vorschlag:</p> <p>Ein Gutachten ist bei der Anwendung von Wundverschluss- und Wildschadensverhütungsmitteln sowie bei der Polterbehandlung nicht erforderlich. [...]</p>	Wann ein Gutachten nicht erforderlich ist, kann nur in die Standards eingefügt werden, wenn vorher ein Gutachten verlangt wurde: dies ist hier nicht der Fall.
2020-10-21 14:32	2.2 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Leitfaden 2	<p>Der Begriff "Polterspritzungen" sollte durch den Begriff "Polterbehandlung" ersetzt werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Polterspritzungen beziehen sich nur auf das Ausbringen von flüssigen PSM. In der Praxis finden aber auch z.B. der Einsatz von Schutznetzen („Storanet“, etc.) statt. Auch diese Maßnahmen sollen von der Gutachtenpflicht ausgenommen werden</p>	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.

Eingaben im Rahmen der öffentlichen Konsultation und Feedback der Arbeitsgruppe

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-08 21:18	2.2 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Leitfaden 2	2.2. b) Ein jahrzehntelang im Betrieb beschäftigter Betriebsleiter oder auch Eigentümer in dieser Funktion sollte Dokumentationen auch ohne forstl. Ausbildung fertigen können und dürfen.	Die AG möchte dabei bleiben, dass eine forstliche Ausbildung (ab sofort auch eine Forstwirtschaftsmeisterausbildung) Voraussetzung für die Erstellung dieses Gutachtens ist.
2020-10-25 8:19	2.4 Düngung	B) Kopfdüngung ist definiert als Düngung nach dem Pflanzen (über Kopf) Der Begriff Pflanzplatzdüngung ist neutraler und würde auch die Gabe natürlicher Dünger (Kompost), Startdüngung im Pflanzloch als auch die vorhandenen Dünger bei Containerpflanzung beinhalten	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-22 14:09	2.4 Düngung	Der Begriff „Pflanzplatzdüngung“ wurde aufgenommen, um klarzustellen, dass Düngergaben nicht flächig erfolgen sollen, sondern nur am jeweiligen Pflanzplatz. Dies unterstreicht den extensiven Einsatz von Düngung im Wald.	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-25 8:29	2.5 Befahren mit Leitfaden 3	Höherer Abstand (Befahrung bei 4 m Gasse 30 m Abstand rund 13%; 20 m Abstand 20%; entsprechende Arbeitstechniken liegen vor. Ausnahme Arbeitsschutz (Windwurfnester, Gefahrenbäume,..)	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.
2020-10-23 10:41	2.5 Befahren mit Leitfaden 3	gute Ergänzung	Dieser Kommentar wurde zur Kenntnis genommen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-24 12:30	2.5/2.6/LF 3 Bodenpfleglichkeit	<p>Ich habe mal einen Textentwurf im Änderungsmodus entworfen. Dabei geht es insbesondere um die Anpassung des Textes im Sinne eines "Normvorschlags". Dies ist international so eingeführt und üblich. Vielen Dank für die Berücksichtigung ggf. auch bei anderen Abschnitten. Zu Rückfragen erreichen Sie mich über email. Ich habe die Version an Herrn Tegelbekkers geschickt. Der Änderungsmodus ist leider nicht Übertragbar in dieses Tool.</p> <p>HINWEIS: DIE FOLGENDEN ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZU DEN PUNKTE 2.5, 2.6 UND LEITFADEN 3 SOWIE DER ERGÄNZUNGSVORSCHLAG IN BEZUG AUF PUNKT 6.X INKL. LEITFADEN 9 WURDEN BISHEN NOCH NICHT IN DER PEFC-ARBEITSGRUPPE „STANDARDREVISION“ DISKUTIERT.</p> <p>2.5 Flächiges Befahren wird grundsätzlich unterlassen. Es wird ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz, das einem wald- und bodenschonenden Maschineneinsatz Rechnung trägt, aufgebaut. Der Rückegassenabstand beträgt grundsätzlich mindestens 20 m. Bei verdichtungsempfindlichen Böden werden größere Abstände angestrebt. Bei besonderen topographischen und standörtlichen Situationen kann von einer streng schematischen Feinerschließung abgewichen werden, wenn dadurch Schäden am Boden oder Bestand vermieden werden.</p> <p>Ausnahmen für flächiges Befahren können z.B. sein: Bodenbearbeitung, Mulchen, Pflanzung, Saat. Diese Maßnahmen werden auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzt. Bei verdichtungsempfindlichen Böden wird das Befahren bodenschonend (nur bei geringer Bodenfeuchtigkeit, und bodenpflegerischer bodenpflegerischem Maschineneinsatz) gestaltet.</p> <p>2.6 Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Rückegasse als Widerlager für Fahrzeuge wird sichergestellt. Der Gleisbildung soll möglichst vermieden werden; ihr kann insbesondere durch in Leitfaden 3 beschriebene erfolgreiche Maßnahmen entgegengewirkt werden.</p> <p>Leitfaden 3 Wie kann der Waldbesitzer wirksamen Bodenschutz bei der Waldbewirtschaftung gewährleisten?</p>	In dem übersandten Dokument konnten keine Änderungsvorschläge identifiziert werden.
2020-10-23 11:36	2.5/2.6/LF 3 Bodenpfleglichkeit	d): Die Definition einer Gassen-Soll-Breite (4 m) halten wir nicht für sinnvoll. Die Gassenbreite hängt vom gewählten Holzernteverfahren ab. Im Privatwald können das bei motormanueller Aufarbeitung auch weniger als 4 m sein.	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-23 11:11	2.5/2.6/LF 3 Bodenpfleglichkeit	gefällt	Dieser Kommentar wurde zur Kenntnis genommen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-20 7:27	2.5/2.6/LF 3 Bodenpfleglichkeit	<p>Vorbemerkung: Die Einbeziehung von nicht in den Arbeitsgruppen abgestimmter „Extra Vorschläge“ in den öffentlichen Revisionsprozess wird sehr kritisch gesehen. Status dieser Vorschläge ist für uns nicht nachvollziehbar.</p> <p>Zum Inhalt: Wir sehen den Sinn eines Zertifizierungsstandards nicht darin, in einer Art „Praxisleitfaden“ Dinge zu beschreiben, die bereits Stand der aktuellen Technik sind. Dieses ist die Rolle von anderen Institutionen wie Versuchsanstalten, Hochschulen, KWF etc. Es ist nicht klar, wie die Inhalte eines solchen Leitfadens dann auf den Auditbetrieb wirken, da sie keine normativen Standards sind, aber auch nicht ignoriert werden können. Der Entwurf sollte daher gestrichen oder auf die wesentlichen Punkte reduziert werden.</p>	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.
2020-10-20 7:27	2.5/2.6/LF 3 Bodenpfleglichkeit	<p>Sofern der entsprechende Leitfaden erhalten werden soll, so empfehlen wir den Begriff „Bänder“ mit „Trag- oder Kombibänder“ zu präzisieren. Ebenfalls sollte darauf hingewiesen werden, dass der Gleisbildung bei Rückegassen (letzter Absatz) ebenfalls mit der Reduktion der Anzahl von Überfahrten mithilfe einer optimierten Planung und technischer Entwicklung (z.B. geoverortete Produktion) vermieden werden kann. Solche Lösungen stehen zwar nicht für alle eingesetzten Maschinen und nicht allen Unternehmer zur Verfügung, die Weiterentwicklung bietet aber Chancen für alle Waldbesitzarten.</p>	Die AG stimmt mehrheitlich für eine Ergänzung des Leitfadens; der Begriff "Bänder" wird beibehalten, weil er als Oberbegriff auch weitere Bezeichnungen umfasst; die vorgeschlagene Optimierung vom Ansatz her sinnvoll, es ist aber nichts gewonnen, wenn bei der ersten Überfahrt der Boden geschädigt wird.
2020-10-05 10:35	2.5/2.6/LF 3 Bodenpfleglichkeit	<p>Es sollte künftig ohne PEFC-Ausnahmegenehmigung möglich sein, in strukturreiche Verjüngungen Jagdschneisen zu mulchen. Je strukturreicher unsere Wälder werden, umso wichtiger werden Drückjagden. Alle 10 bis 12 ha sollten geeignete Drückjagdstände vorgehalten werden. Diese Stände benötigen ein Mindestmaß an Schussfeld. Bewährt haben sich sogenannte "Krähenfüße", d.h. ca. 3 bis 4 m breite Schneisen von 50 bis 60 m Länge, die im Winkel von ca. 45° in die Verjüngungen gemulcht werden. Im Betrieb nutzen wir dafür leichte Waldbau-Traktoren mit Anbaumulcher oder eine Fäll- und Rückeraupe Pfanzelt FR50 mit Anbaumulcher. Diese Verfahren sind bezüglich ihrer Bodenschäden nicht vergleichbar mit einem beladenen Tragschlepper. Die Maßnahmen dienen einer zielorientierten Jagd, mithin der naturnahen Waldwirtschaft und sollten deshalb ohne PEFC-Ausnahmegenehmigung möglich sein.</p>	Die AG kennt keinen PEFC-Standard, der das Mulchen von Schneisen verbieten würde.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-03 10:05	2.5/2.6/LF 3 Bodenpfleglichkeit	<p>Digitales Erfassen und wiederauffinden der Rückegassen mit submetergenauem GNSS. Die Rückegassen müssen so genau wie möglich erfasst werden, dass sie auch in 20 oder mehr Jahren exakt wieder aufgefunden und befahren werden können. Dies ist mit vorhandener submetergenauem GNSS-Technik schon jetzt mit einer Genauigkeit kleiner 1,5 m auch unter Schirm möglich und wird in meinem Forstrevier praktiziert.</p> <p>Hintergrund: Ich habe nach dem Sturm Lothar die Bestände nach Flächenwürfen in Althölzern vor 21 Jahren neu befahren müssen da die alte Erschließung unauffindbar war. Diese Fahrlinien sind heute wieder nicht mehr auffindbar und ich muss für die laufenden Erstdurchforstungen diese Flächen erneut neu befahren. Auf den Schadholzflächen der letzten Jahre wird etwas ähnliches passieren, da die Gassen nach 20 Jahren nicht mehr auffindbar sein werden. Die derzeitige überwiegend praktizierte Technik der Erfassung mit Papier und anschließendem Einpflegen in GIS-Systeme oder der Erfassung mit Mobilgeräten die nur eine Genauigkeit von 4-10 Meter haben wird der Aufgabe nicht gerecht. Ein Abweichen von 4 oder mehr Meter entspricht bei 3 Meter Fahrzeugbreite einer Neubefahrung.</p>	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.
2020-10-25 8:32	2.7 Vermeidung von Fällungs- und Rückeschäden	10% bei jeder Hiebmassnahme? Erscheint recht hoch	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.
2020-10-25 13:07	2.X Vermeidung und Entfernung von Kunststoffprodukten	2.X. Hier wird ein neuer Standard aufgenommen, der nicht notwendig ist, da es hier gesetzliche Regelungen gibt.	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen; auch die Einhaltung der UVV ist gesetzlich geregelt und findet sich doch im PEFC-Standard wieder.
2020-10-23 10:39	2.X Vermeidung und Entfernung von Kunststoffprodukten	Sinnvoller Ansatz	Dieser Kommentar wurde zur Kenntnis genommen.
2020-10-22 14:12	2.X Vermeidung und Entfernung von Kunststoffprodukten	<p>Hier soll ein komplett neuer Standard aufgenommen werden. Damit soll u. a. auch der aktuellen Diskussion um Makro- und Mikroplastik in der freien Natur Rechnung getragen werden. Bei den aufgeführten Produkten möglichst auf Materialien zurückzugreifen, die aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind, ist unseres Erachtens zu begrüßen. Die Verpflichtung wurde ausreichend beschränkt (Verfügbarkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit), dass eine unzumutbare Belastung der Waldbesitzer ausgeschlossen ist. Die Vorgaben zur Entsorgung stellen keine zusätzliche Belastung dar, da sie im wesentlichen bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.</p> <p>Dieser Punkt steht im engen Zusammenhang mit 4.11, bei funktionierender Jagd = angepassten Wildbeständen wird der Einzelschutz meist nicht mehr notwendig sein.</p>	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-08 21:26	2.X Vermeidung und Entfernung von Kunststoffprodukten	<p>2X. Markierungsbänder Plastik: Der maschinengerecht vorbereitete Forst hat alle x Meter mit Dauerfarben gekennzeichnete Gassen, u.a. Genau dies sorgt bei den urbanen Waldbesuchern für den grossen Unmut und macht es unseren Gegnern leicht zu kritisieren. Wir kennzeichnen z.B. bei Regen mit Plastikbändern (rot/weiss) nur den Anfang der Gassen (genügt dem geübten Forstarbeitern), nehmen die nach der Fällung wieder ab und verwenden sie erneut. Zellstoffbänder verwenden wir bei passender Witterung, da bei Regen u.v.allem Schnee nicht gut zu sehen. Dauermarkierungen mit Ölfarben oder anderen sind ästhetisch in Frage zu stellen.</p>	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.
2020-09-10 16:46	2.X Vermeidung und Entfernung von Kunststoffprodukten	Vorschlag: 2.3 (Kalkung) und 2.4 (Düngung) - beide Normforderungen haben sich bei den Audits der letzten 20 Jahre als von eher untergeordneter Bedeutung herausgestellt - zusammenfassen in 2.3, neuer Punkt (Kunststoff) kann dann 2.4 werden; eine "Verschiebung" der Nummerierung von 2.5 bis 2.7 könnte so vermieden werden (s. a. mein allgemeiner Kommentar zu PEFC D 1002-1)	Der neue Punkt 2.X wurde am Ende eingeordnet, sodass es zu keinen Verschiebungen kommt.
2020-10-25 8:35	3.4 Endnutzung	<p>Begrifflichkeit der "Ernte" nutzung nicht überall in Deutschland geläufig</p> <p>Alternativ: Ernte- bzw. Endnutzung</p>	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-23 11:34	3.4 Endnutzung	Der Begriff „Erntenutzung“ ist aus unserer Sicht missverständlich, da darunter ja auch eine Durchforstung verstanden werden kann. Vorschlag: „flächige Räumung“	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt ("End- bzw. Erntenutzung").
2020-10-20 7:15	3.4 Endnutzung	Bei der Aufzählung schnellwachsender Baumarten (b) wäre die Birke in der Aufzählung zu ergänzen, da ältere Birken verstärkt unter Trockenstress leiden	Die AG hat diesen Ergänzungsvorschlag nicht als Verbesserung bewertet.
2020-10-14 14:54	3.4 Endnutzung	<p>3.4: Die Änderung des forsteinrichtungstechnisch korrekten Begriffs "Endnutzung" in den unbetimmten Begriff "Erntenutzung" ist nicht nachvollziehbar. Welche Nutzung dient denn nicht der Holzernte?</p> <p>Die in Punkt 3.4.a festgesetzten Untergrenzen für Hiebsreife sind willkürlich und entbehren jeglicher forstfachlichen Grundlage. Ein Waldbesitzer sollte seinen Wirtschaftswald (!) nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bewirtschaften dürfen. Falls die ökonomische Rentabilität kürzere Umtriebszeiten erfordert, sollten diese prinzipiell erlaubt sein.</p>	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-07 9:10	3.4 Endnutzung	<p>Das sich offenbar sehr schnell wandelnde Klima erfordert auch eine möglichst umgehende Anpassung unserer Wälder. Die größte Anpassungsmöglichkeit besteht beim Generationswechsel, d.h. mit der "Ernte" (der Begriff Generationswechsel hört sich geschmeidiger an als Ernte).</p> <p>Weniger hohe Bäume können hohe Windgeschwindigkeiten wegen der Hebelgesetze besser aushalten.</p> <p>Je älter ein Baum wird, umso höher ist das Risiko, dass er einem Schaden zum Opfer fällt.</p> <p>Weniger wichtig: Die Nadelholz-Sägeindustrie fokussiert sich auf kleine(re) Dimensionen, Starkholz wird zunehmend schwieriger abzusetzen.</p> <p>All diese Fakten sprechen für eine Reduzierung der Umtriebszeiten!</p> <p>Deshalb sollte eine Formulierung gefunden werden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> \- die Mannbarkeit berücksichtigt, damit natürliche Verjüngung möglich ist. \- die einen ausreichenden Anteil an Alt- und Starkholz vorsieht. \- die das "rechtzeitige" Einleiten der (Voraus-) Verjüngung vorsieht 	Es wurde „in der Regel“ eingefügt; bei Zieldurchmessern handelt es sich um keine flächige Nutzung, sodass wir hier Altersangaben brauchen.
2020-10-23 11:46	3.4. Endnutzung	<p>Der Begriff Erntenutzung ist, im Gegensatz zum Begriff Endnutzung, nicht deutschlandweit gängig und klar definiert. Es sollte beim Begriff Endnutzung bleiben, denn eine Erntenutzung muss nicht zwingend eine Endnutzung sein. Ansonsten sind die fixen Altersvorgaben für nicht-hiebsreife Bestände zu streichen, denn gerade in Zeiten sich ändernder Klimabedingungen muss auf starre Umtriebszeiten verzichtet werden und es ist viel mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung gefordert (z.B. über Zeitbeimischungen). Diese notwendige Flexibilität bildet der Standard nicht ab.</p>	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-23 10:43	3.5 Erschließung des Waldes	Sinnvolle Ergänzung	Dieser Kommentar wurde zur Kenntnis genommen.
2020-10-22 15:48	3.5 Erschließung des Waldes	kann ja durchaus auch ein öffentlicher Weg oder sonstiger Weg sein, daher keine Beschränkung auf ein Forstwegenetz.	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-22 14:18	3.5 Erschließung des Waldes	Mit dem Standard 3.5 muss die Grunderschließung (Forststraßenbau) abgedeckt sein. Dieser Standard darf sich nicht etwa auf die Feinerschließung der Wälder (Rückegassensysteme etc.) ausweiten.	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.
2020-10-21 18:55	3.5 Erschließung des Waldes	Die Formulierung ist unglücklich. Bei Wäldern, die an eine öffentliche Straße angrenzen und dadurch über eine ausreichende Grunderschließung verfügen, ist die Anlage einer weiteren (eigenen) Grunderschließung (Forstwegenetz) nicht nur unnötig, sondern im Hinblick auf die Produktions- und Schutzfunktionen ggf. sogar schädlich. Der Zusatz sollte nicht aufgenommen werden.	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-09-10 16:48	3.5 Erschließung des Waldes	Der neu geplante Zusatz "durch ein Forstwegenetz" stellt eine unnötige und bisweilen vielleicht sogar unsinnige Einschränkung dar. Beispiel: Waldbesitz, Größe 3 ha, ist durch Gemeindeverbindungsweg (Schotterstraße) optimal erschlossen; soll nun, nur um die Norm zu erfüllen, daneben noch ein zusätzlicher Forstweg gebaut werden?!	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-25 11:26	4. Präambel	Unter 4.) "...mit natürlichen Strukturen und Prozessen ..." sollte raus genommen werden, da die biologische Vielfalt nicht ausschließlich an natürlichen Strukturen und Prozessen hängt. Dazu gibt es zahlreiche Studien, u.a. Prof. Ammer Göttingen. Vorschlag: "... biologische Vielfalt als Ökosystemleistung zu sichern ..."	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-25 8:46	4. Präambel	"die biologische Vielfalt mit natürlichen Strukturen und Prozessen " in diesem Kontext	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-23 12:00	4. Präambel	1. Präambel:Im zweiten Satz ist der Passus "mit natürlichen Strukturen und Prozessen als Ökosystemleistung" zu streichen. Biologische Vielfalt ist mehr als natürliche Strukturen und Prozessen als Ökosystemleistung. Damit würde die biologische Vielfalt in einem Sinne konkretisiert und eingeschränkt werden, die nicht im Sinne des Waldbesitzes sein kann.	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-22 14:27	4. Präambel	Die Einschränkung der biologischen Vielfalt auf natürliche Strukturen und Prozesse ist zu eng gefaßt. Strukturen und Prozesse die dem Erhalt/Förderung/Aufbau von vielfältigen Strukturen und Prozessen im Sinne der biologischen Vielfalt dienen, können auch durch aktive Bewirtschaftungsmaßnahmen gefördert werden. Gerade im Kleinprivatwald entsteht diese biologische Vielfalt durch die vielen unterschiedlichen Herangehensweise der Waldeigentümer an ihren Wald. Die biologische Vielfalt ist bereit per Se ein Teil der Ökosystemleistungen. Entsprechend würde es ausreichen, wenn es künftig heißt: Die Waldbewirtschaftung berücksichtigt dabei die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere der Naturwaldforschung um Ökosystemleistung zu sichern und naturnahe klimaangepasste Bestände aufzubauen.	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-22 13:07	4. Präambel	Der Ergänzung zum Begriff "biologische Vielfalt mit natürlichen Strukturen und Prozessen" erfährt eine einseitige Wichtung. Biologisch vielfältige Strukturen und Prozesse können auch durch aktive Waldbewirtschaftung gefördert werden.	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-21 19:01	4. Präambel	Der Begriff „biologische Vielfalt“ erfährt durch die Aufnahme des Zusatzes „natürliche Strukturen und Prozesse“ eine einseitige Konkretisierung. Biologische Vielfalt braucht aber nicht ausschließlich natürliche Strukturen und Prozesse; sie kann auch durch aktive Bewirtschaftungsmaßnahmen gefördert werden.	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-15 16:50	4. Präambel	Biologische Vielfalt erfährt durch die Aufnahme des Zusatzes „natürliche Strukturen und Prozesse“ eine einseitige Konkretisierung. Biologische Vielfalt braucht aber nicht ausschließlich natürliche Strukturen und Prozesse; sie kann auch durch aktive Bewirtschaftungsmaßnahmen gefördert werden.	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-07 11:18	4. Präambel	Die biologische Vielfalt kann auch durch die aktive Forstwirtschaft gefördert werden. Der Satz "mit natürlichen Strukturen und Prozessen" soll gestrichen werden, das er zu einseitig das Vorgehen zur Förderung der biologischen Vielfalt konkretisiert.	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-25 17:33	4.1 Aufbau von Mischbeständen	Die vorgeschlagenen Änderungen zu 4.1 müssen ersatzlos geändert werden. Insbesondere der Vorrang für "heimische" Baumarten ist kontraproduktiv. Heimische Baumarten, die gleichzeitig klimatolerant sind, sind nicht in ausreichender Vielzahl vorhanden, um auf allen Standorten zu wachsen. Der Klimawandel ist wesentlich schneller, als genetische Änderungen, insbesondere bei den langen Lebenszyklen der Bäume.	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "klimatoleranten HERKÜNFTEN heimischer Baumarten" und statt von anzustrebenden 20% von "Verjüngungsmaßnahmen nutzen, um Mischungsanteile zu erhöhen" die Rede.
2020-10-25 13:07	4.1 Aufbau von Mischbeständen	4.1. Anteil von Mischbaumarten soll bei 10% bleiben. Zu betrachten sind hierbei Moor- oder Hochgebirgswälder, diese sind artenärmer und Jagdgenossenschaften, wo die Jagdausübung nicht waldfreundlich ist (rote Bezirke). Dort können 20% zum Problem werden und Nachteile für den Bewirtschafter ergeben. Der Begriff "klimatolerante, heimische Baumarten" soll umgewandelt werden in "klimatolerante Baumarten". Da niemand sicher wissen kann wie sich unser Klima entwickelt schrenkt uns "heimisch" zu sehr ein.	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "klimatoleranten HERKÜNFTEN heimischer Baumarten" und statt von anzustrebenden 20% von "Verjüngungsmaßnahmen nutzen, um Mischungsanteile zu erhöhen" die Rede.
2020-10-25 12:55	4.1 Aufbau von Mischbeständen	"klimatolerante heimische Baumarten den Vorrang" "Anzustreben ist ein Mischbaumartenanteil von mind. 20%" Wir lehnen die Änderung ab ist aus unserer Sicht ersatzlos zu streichen.	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "klimatoleranten HERKÜNFTEN heimischer Baumarten" und statt von anzustrebenden 20% von "Verjüngungsmaßnahmen nutzen, um Mischungsanteile zu erhöhen" die Rede.
2020-10-25 11:26	4.1 Aufbau von Mischbeständen	Unter 4.1) "...klimatolerante heimische Baumarten ..." Wer legt fest, welche BA heimisch sind? Zwischen Naturschutz und Forst existieren unterschiedliche Auffassungen. Also entweder "heimisch" streichen oder eine Liste mit anhängen welche BA heimisch sind. Diese sollte dann m.M. nach weit gefasst sein, z.B. Douglasie.	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "klimatoleranten HERKÜNFTEN heimischer Baumarten" die Rede.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-23 14:50	4.1 Aufbau von Mischbeständen	zu Unterpunkt a) Wir lehnen die Änderung ab und bitten um ersatzlose Streichung. Begründung: Der Zusatz „Anzustreben ist ein Mischbaumartenanteil von mind. 20 %“ bedeutet die Verdopplung der bisherigen Vorgabe (10 %) und stellt eine unzumutbare Einschränkung der Waldbewirtschaftung dar.	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun statt von anzustrebenden 20% von "Verjüngungsmaßnahmen nutzen, um Mischungsanteile zu erhöhen" die Rede.
2020-10-23 14:49	4.1 Aufbau von Mischbeständen	Wir lehnen die Änderungen (Sätze 2 u. 3) ab und bitten um Beibehaltung der bisherigen Formulierung. Begründung: Gerade in Zeiten des Klimawandels, der mit erheblichen Veränderungen der Wuchsbedingungen einhergeht, ist ein zwingender Vorrang für standortheimische Baumarten kontraproduktiv, ja sogar schädlich, zumal der Begriff „klimatolerant“ nicht definiert ist.	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "klimatoleranten HERKÜNFTEN heimischer Baumarten" und statt von anzustrebenden 20% von "Verjüngungsmaßnahmen nutzen, um Mischungsanteile zu erhöhen" die Rede.
2020-10-23 11:36	4.1 Aufbau von Mischbeständen	Kommentar zu 4.1: Klimawandel ist ein Prozess von dem niemand vorhersagen kann, wann und an welchem Punkt er endet. Die derzeitige Entwicklung ist dramatisch. Daher halte ich es für völlig falsche "klimatolerante heimische Baumarten" den Vorrang einzuräumen. Es gibt m.E. nur wenige Wirtschaftsbaumarten, die überhaupt in der Lage sind auch künftig in unseren Wäldern zu wachsen. Dazu gehören unzweifelhaft Douglasie, Küstentanne und Roteiche. Bei diesen Baumarten gibt es übrigens Erfahrungen von rund 150 Jahren im Anbau in Deutschland. Auch Experimente mit bislang nicht bekannten Baumarten sind wichtig, vielleicht für den Wald sogar existenziell. Bitte also auf keinen Fall eine Einengung bei der Baumartenwahl!! Der Begriff "klimatolerant" ist mir überhaupt nicht geläufig und sollte gestrichen werden.	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "klimatoleranten HERKÜNFTEN heimischer Baumarten" die Rede.
2020-10-23 10:46	4.1 Aufbau von Mischbeständen	Es macht keinen Sinn pauschal einen Mischbaumartenanteil von mindestens 20 % in den Standard zu schreiben	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun statt von anzustrebenden 20% von "Verjüngungsmaßnahmen nutzen, um Mischungsanteile zu erhöhen" die Rede.
2020-10-23 10:44	4.1 Aufbau von Mischbeständen	sinnvolle Änderung	Dieser Kommentar wurde zur Kenntnis genommen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-22 14:31	4.1 Aufbau von Mischbeständen	<p>Gerade in Zeiten des Klimawandels, der mit erheblichen Veränderungen der Wuchsbedingungen einhergeht, ist ein zwingender Vorrang für standortheimische Baumarten kontraproduktiv, ja sogar schädlich, zumal der Begriff „klimatolerant“ nicht definiert ist. => Diese Änderung wird von uns entschieden abgelehnt!</p> <p>Auch die Erweiterung des Unterpunktes a) bedeutet für den Waldbesitzer eine konkrete Verschärfung der Bedingungen.</p> <p>Nach unserer Einschätzung bedeutet der Zusatz „Anzustreben ist ein Mischbaumartenanteil von mind. 20 %.“ eine empfindliche Einschränkung der Bewirtschaftungsfreiheit des Waldbesitzers. In der Forstwirtschaft gelten Waldflächen bereits ab ca. 1 ha Größe als „Bestand“, wenn sie sich durch Form, Alter und Holzart wesentlich von ihrer Umgebung abheben. Damit könnte bereits ein relativ kleine Borkenkäfer- oder Windwurffläche (< 1 ha) als eigener „Bestand“ gelten. Bei einer Wiederaufforstung wären dann zwingend 20 % Mischbaumarten einzubringen. Damit würde die bisherige Vorgabe (10 %) verdoppelt. => Diese Änderung lehnen wir ebenfalls entschieden ab und fordern die Streichung.</p>	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "klimatoleranten HERKÜNFTEN heimischer Baumarten" und statt von anzustrebenden 20% von "Verjüngungsmaßnahmen nutzen, um Mischungsanteile zu erhöhen" die Rede.
2020-10-22 13:16	4.1 Aufbau von Mischbeständen	<p>Der Vorrang klimatoleranter heimischer Baumarten ist ersatzlos zu streichen. Gerade in Zeiten von sich ändernden Klima- und Wuchsbedingungen ist eine Einschränkung auf "klimatolerante heimische Baumarten" kontraproduktiv. Für ein angemessenes Risikomanagement müssen Waldbesitzende Freiheit bei der Baumartenwahl haben. Waldbesitzende kennen ihre Standorte am besten und nur sie sind in der Lage abzuschätzen, mit welchen Baumarten die Klimatoleranz der Bestände sicherzustellen ist.</p> <p>Auch die Ergänzung zum Unterpunkt a) schränkt die o.g. Bewirtschaftungsfreiheit und Expertise der Waldbesitzenden empfindlich ein. Die Forderung des Mischbaumartenanteils von 20 % und damit eine Verdoppelung des Anteils ist ebenfalls ersatzlos zu streichen.</p>	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "klimatoleranten HERKÜNFTEN heimischer Baumarten" und statt von anzustrebenden 20% von "Verjüngungsmaßnahmen nutzen, um Mischungsanteile zu erhöhen" die Rede.
2020-10-21 19:08	4.1 Aufbau von Mischbeständen	<p>Gerade in Zeiten des Klimawandels, der mit erheblichen Veränderungen der Wuchsbedingungen einhergeht, ist ein zwingender Vorrang für standortheimische Baumarten kontraproduktiv, ja sogar schädlich, zumal der Begriff „klimatolerant“ nicht definiert ist. Die Änderung ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Der Zusatz „Anzustreben ist ein Mischbaumartenanteil von mind. 20 %.“ ist eine empfindliche Einschränkung der Bewirtschaftungsfreiheit des Waldbesitzers. Problematisch ist hier die Betrachtungsebene "Bestand". Auch diese Änderung ist ersatzlos zu streichen.</p>	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "klimatoleranten HERKÜNFTEN heimischer Baumarten" und statt von anzustrebenden 20% von "Verjüngungsmaßnahmen nutzen, um Mischungsanteile zu erhöhen" die Rede.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-21 14:37	4.1 Aufbau von Mischbeständen	<p>Der Satz in der Entwurfsfassung "Anzustreben ist ein Mischbaumartenanteil von mind. 20%" ist zu streichen.</p> <p>Der Standard sollte lauten: "Ab einem Anteil von Mischbaumarten ab 10 % wird ein Bestand als gemischt angesehen."</p> <p>Begründung: Mit der Formulierung, dass ein Anteil anzustreben ist, wird eine „2-Klassen-Zertifizierung“ eingeführt. Alle richten sich nach dem 10%-Ziel, die besseren erreichen aber 20% Mischungsanteil. Zertifizierung funktioniert nach dem Prinzip, dass klare Vorgaben umgesetzt werden. Damit ist der Standard erfüllt, dies Bescheinigen unabhängige Auditoren. Ist eine Vorgabe (Standard) nicht erfüllt, so wird dies dokumentiert und weitere Maßnahmen vereinbart oder Konsequenzen gezogen. Eine Wertung der vorgefundenen Leistungen über die Kategorien „erfüllt / nicht erfüllt“ hinaus soll der Auditor nicht vornehmen, ebenso wie das Einbringen von persönlichen Vorlieben, z.B. bei waldbaulichen Entscheidungen bei der Beurteilung von vorgefundenen Situationen.</p> <p>Zudem sind Bestände AB einem gewissen Anteil als Mischbestände anzusehen und nicht nur bei einem fest definierten Prozentwert. Daher ist die Formulierung hier anzupassen.</p>	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun statt von anzustrebenden 20% von "Verjüngungsmaßnahmen nutzen, um Mischungsanteile zu erhöhen" die Rede.
2020-10-20 18:46	4.1 Aufbau von Mischbeständen	<p>4.1 Dabei genießen klimatolerante heimische Baumarten den Vorrang. Dieser Zusatz sollte entfallen.</p> <p>Begründung: Gerade in der gegenwärtigen Lage wäre dies für die Waldbesitzer eine Einschränkung. Im Zuge des Klimawandels testen schon heute einige Waldbesitzer andere Baumarten. Die Auditierbarkeit ist so kaum möglich. Wer kann verbindlich in die Zukunft schauen und sagen, welche heimischen Arten klimatolerant sind?</p>	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "klimatoleranten HERKÜNFTEN heimischer Baumarten" die Rede.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-20 10:49	4.1 Aufbau von Mischbeständen	<p>klimatoleranten heimischen Baumarten den Vorrang einzuräumen, halte ich hinter dem Hintergrund des Klimawandels als grob fahrlässig, der Waldbesitzer muss sich in Zeiten des Klimawandels auch nichtheimischen Baumarten bedienen können.</p> <p>Auch der Unterpunkt a) nicht so hinzunehmen! Natürlich ist ein Mischbestand anzustreben, aber nicht so; bei einer Wiederaufforstung nach Windwurf oder Borkenkäfer sind schnell Flächengrößen von über 1ha erreicht worden, hier zwingend 20% Mischung einzubringen halte ich für realitätsfern und nicht notwendig; Empfehlung ok aber keine Vorgabe</p>	<p>Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "klimatoleranten HERKÜNFTEN heimischer Baumarten" und statt von anzustrebenden 20% von "Verjüngungsmaßnahmen nutzen, um Mischungsanteile zu erhöhen" die Rede.</p>
2020-10-18 19:22	4.1 Aufbau von Mischbeständen	<p>zu 4.1: heimisch streichen; es sollte die Möglichkeit auf alle klimatoleranten Baumarten bestehen unter Beachtung der weiteren Vorgaben zu fremdländischer Baumarten. Der Mischbaumartenanteil von mind. 20 % ist eine empfindliche Einschränkung der Bewirtschaftungsfreiheit des Waldbesitzers und sollte bei 10% verbleiben.</p>	<p>Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "klimatoleranten HERKÜNFTEN heimischer Baumarten" und statt von anzustrebenden 20% von "Verjüngungsmaßnahmen nutzen, um Mischungsanteile zu erhöhen" die Rede.</p>
2020-10-18 16:41	4.1 Aufbau von Mischbeständen	<p>Ich bedanke mich für Ihre Arbeit und die Berücksichtigung der bäuerlichen Waldbesitzer. 20% -ige Mischbestände sind einfach zu hoch. Der Wald muss für die nächsten Generationen rentabel sein.</p> <p>Eine trockenstehende Kuh wird verkauft, aber nicht eine, die regelmäßig Milch gibt.</p>	<p>Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun statt von anzustrebenden 20% von "Verjüngungsmaßnahmen nutzen, um Mischungsanteile zu erhöhen" die Rede.</p>
2020-10-15 16:56	4.1 Aufbau von Mischbeständen	<p>Der Standard 4.1 soll dahingehend geändert werden, dass zukünftig beim Aufbau von Mischbeständen mit standortgerechten Baumarten nicht mehr ein angemessener Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft anzustreben ist, sondern zukünftig klimatolerante heimische Baumarten Vorrang zu genießen haben.</p> <p>Gerade in Zeiten des Klimawandels, der mit erheblichen Veränderungen der Wuchsbedingungen einhergeht, ist ein zwingender Vorrang für standortheimische Baumarten kontraproduktiv, ja sogar schädlich, zumal der Begriff „klimatolerant“ nicht definiert ist.</p> <p>Die Änderung abzulehnen und ersatzlos zu streichen.</p> <p>Auch die Erweiterung des Unterpunktes a) bedeutet für den Waldbesitzer eine konkrete Verschärfung der Bedingungen.</p>	<p>Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "klimatoleranten HERKÜNFTEN heimischer Baumarten" und statt von anzustrebenden 20% von "Verjüngungsmaßnahmen nutzen, um Mischungsanteile zu erhöhen" die Rede.</p>

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-14 18:34	4.1 Aufbau von Mischbeständen	<p>Eine Unterteilung zwischen heimischen und nicht heimischen Baumarten ist Ideologie v. a. sog. Naturschützer. Die Wurzeln mancher Naturschutzgesetze reichen bekanntlich in die 30iger Jahre zurück.</p> <p>Gerade in Zeiten von massiven Schädigungen auch z. B. der Buche geht es um den ideologiefreien Aufbau neuer Waldbestände.</p> <p>Mind. 20% Mischbaumartenanteil sind viel zu hoch, gerade auf kleinen Flächen und bei Kleinwaldstrukturen teilweise unter einem ha, die an sich schon Mischwaldbestände sind, und stellen einen zu großen Eingriff ins Eigentumsrecht dar.</p>	<p>Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "klimatoleranten HERKÜNFTEN heimischer Baumarten" und statt von anzustrebenden 20% von "Verjüngungsmaßnahmen nutzen, um Mischungsanteile zu erhöhen" die Rede.</p>
2020-10-08 21:41	4.1 Aufbau von Mischbeständen	<p>4.1. a): Mischbaumanteil von 10 % muss dann ausreichen, wenn auch private oder staatliche Berater in einem Forstbetrieb entsprechend des Bodens/Klima/Niederschläge etc. keine andere Möglichkeit sehen.</p> <p>Die Erhöhung des Anteils auf höhere Prozente entspricht nicht der katastrophalen Situation der Forstbetriebe derzeit und den Unwägbarkeiten des Klimas.</p> <p>Teure Spielereien mit Mischungen auf unterschiedlichsten Standorten kann sich ein reiner Forstbetrieb nur leisten, wenn wieder FAIRE HOLZPREISE bezahlt werden.</p>	<p>Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun statt von anzustrebenden 20% von "Verjüngungsmaßnahmen nutzen, um Mischungsanteile zu erhöhen" die Rede.</p>
2020-10-08 21:35	4.1 Aufbau von Mischbeständen	<p>Selbstverständlich wollen wir alle klimatolerante heimische BA den Vorrang geben. Bitte zu bedenken: ALLE heimischen Laubbaumarten wird in unserem Betrieb auf min 60 % der Standorte kein Berater mehr empfehlen können.</p> <p>Wir sind gezwungen, bis neue Erkenntnisse oder Züchtungen da sind, derzeit mit Douglasie die Fi/Kie/Bu zu ersetzen.</p> <p>Der Begriff "klimatolerant" muss stehen für Baumart, Klimatolerant und heimisch dann, wenn es noch möglich ist.</p> <p>Leider, nicht von uns gewollt und verursacht, müssen wir uns an neue BA gewöhnen. Dies MUSS hier, für jeden Forstbetrieb nat. unterschiedlichst ,berücksichtigt werden.</p>	<p>Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "klimatoleranten HERKÜNFTEN heimischer Baumarten" die Rede.</p>
2020-10-08 11:19	4.1 Aufbau von Mischbeständen	<p>Das Wort "heimische" sollte gestrichen werden.</p> <p>Begründung :</p> <p>Bei dem (für forstliche Zeiten) rasanten Klimawandel und dem immer umfangreicheren Ausfall/Absterben der heimischen Baumarten (Esche - Stengelbecherling, Ahorn - Rußrinden, Rot-Erle - Phytophthora Eiche - Fraßgesellschaft und sogar Buche - Trocknis) sollten wir das "Regal" möglichst ohne größere Beschränkungen voll stellen. Damit unsere Enkel überhaupt noch die Möglichkeit einer Wahl haben.</p>	<p>Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "klimatoleranten HERKÜNFTEN heimischer Baumarten" die Rede.</p>

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-07 11:29	4.1 Aufbau von Mischbeständen	Eine Verdoppelung der Mischbaumartenanteile auf 20% wird abgelehnt und soll ersatzlos gestrichen werden. Dies führt zu erheblichen Einschränkung der Bewirtschaftungsfreiheit, da bereits ein Bestand ab ca. 1 ha ausgewiesen werden kann.	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun statt von anzustrebenden 20% von "Verjüngungsmaßnahmen nutzen, um Mischungsanteile zu erhöhen" die Rede.
2020-10-07 11:25	4.1 Aufbau von Mischbeständen	Der Satz "Dabei genießen klimatolerante heimische Baumarten den Vorrang" ist ersatzlos zu streichen und wird abgelehnt, da der zwingende Vorrang von standortheimischen Baumarten nicht akzeptiert werden kann. Aufgrund der Klimaveränderung können die Wuchsbedingungen nicht vorhergesagt werden.	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "klimatoleranten HERKÜNFTEN heimischer Baumarten" die Rede.
2020-10-23 11:46	4.1. Aufbau von Mischbeständen	Auf den Begriff "standortsheimisch" sollte zu Gunsten des Begriffes "standortgemäß" verzichtet werden. Es ist wichtiger, dass künftig die Mischbaumarten zum Standort passen. Eine Fixierung auf standortheimische Arten grenzt die mögliche Baumartenpalette stark ein und wird den Herausforderungen des Waldumbaus und des Aufbaus klimaangepasster Mischbestände nicht gerecht. Hierbei ist größte Flexibilität gefordert.	Der Begriff "standortsheimisch" wurde im Entwurf nicht verwendet.
2020-10-25 9:16	4.11 Angepasste Wildbestände mit Leitfaden 6	Sollte im Betriebsplan behandelt werden (Wildschäden; Schäl- und/ oder Verbisschäden) Leitfaden 6: Pflanzung von masttragenden Baumarten? ME contaproduktiv und angreifbar. k) vereinbarung Mindestabschuss sollte bezogen auf den Verbissdruck (vegetationskundliches Gutachten/ Waldbegang,..) erfolgen	Aussagen zu Wildschäden können nicht als zwingender Bestandteil eines Bewirtschaftungsplan gefordert werden; wird üblicherweise in einem Kap. "Schaden" behandelt; Beispiel "masttragender BA" wurde nicht übernommen; Ergänzung zu k) hilft nicht weiter, denn k) gilt als Vertragsbestandteil auch für Situationen ohne hohen Verbissdruck
2020-10-23 12:03	4.11 Angepasste Wildbestände mit Leitfaden 6	4.11. Angepasste Wildbestände mit Leitfaden 6 Im letzten Satz sollte synonym zur Gesetzgebung "im Wesentlichen" eingeführt werden: "Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten IM WESENTLICHEN ohne Schutzmaßnahmen möglich ist und"	Diese Abschwächung des PEFC-Standards wird von der AG nicht unterstützt.
2020-10-23 10:50	4.11 Angepasste Wildbestände mit Leitfaden 6	in Ordnung	Dieser Kommentar wurde zur Kenntnis genommen.

Eingaben im Rahmen der öffentlichen Konsultation und Feedback der Arbeitsgruppe

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-22 14:45	4.11 Angepasste Wildbestände mit Leitfaden 6	Als Ziel wird die Verjüngung der „Hauptbaumarten“ genannt. Dieses Ziel ist vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung (Waldschäden, Klimaveränderung) und der Tatsache, dass die Waldstandards in der Einleitung einen deutlichen forstpolitischen Akzent erhalten, nicht ausreichend. Es müssen sich alle Baumarten ohne Schutz – siehe auch Ziff. 2.X (neu) – verjüngen können. Die Einschränkung auf die Hauptbaumarten wird dem Waldumbau und der Forderung nach Mischwäldern nicht gerecht und ist daher zu streichen.	Es wurde eine Aussage zu Nebenbaumarten aufgenommen.
2020-10-21 15:03	4.11 Angepasste Wildbestände mit Leitfaden 6	Der in den Entwurf aufgenommene Passus "Eine Alternative zur Verpachtung ist die Ausübung der Jagd für eigene Rechnung durch angestellte Jäger gemäß § 10 Abs. 2 BjagdG in GJB oder durch die Vergabe von Jagderlaubnisverträgen in EJB." gibt allgemein eine bundeseinheitliche Gesetzesnorm wieder und kann daher entfallen.	Dies steht zwar im Gesetz, aber im Leitfaden sollen ergänzende Erläuterungen gegeben werden, die eine Hilfe für die Verpächter darstellen.
2020-10-21 15:01	4.11 Angepasste Wildbestände mit Leitfaden 6	Originaltext Kapitelüberschrift: "Verpachtete Jagdbezirke" Vorschlag für Kapitelüberschrift: "Verpachtete Eigenjagdbezirke" Begründung: In Abgrenzung zu den im folgenden Leitfadentext beschriebenen verpachteten, gemeinschaftlichen Jagdbezirken sollte hier in der Kapitelüberschrift weiterhin von Eigenjagdbezirken gesprochen werden.	Der Absatz "Verpachtete Jagdbezirke" bezieht sich auch auf GJB
2020-10-21 14:57	4.11 Angepasste Wildbestände mit Leitfaden 6	Der Satz im Standardentwurf "Angepasste Wildbestände können vor allem erreicht werden, wenn Waldbesitzer und Jäger partnerschaftlich zusammenarbeiten. [...]" ist nicht hinreichend präzise. Vorschlag: "Angepasste Wildbestände können vor allem erreicht werden, wenn Waldbesitzer und Jagdausübungsberechtigte partnerschaftlich zusammenarbeiten." Begründung: Adressat ist hier der Jagdausübungsberechtigte, welcher auch als solcher bezeichnet werden sollte.	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-12 15:55	4.11 Angepasste Wildbestände mit Leitfaden 6	Der Eigenjagdinhaber sollte selbst entscheiden können, wie er den Wildbestand bewirtschaftet. Wenn in der Verjüngung alle Baumarten vertreten sind, ist auch ein höherer Wildbestand in Ordnung.	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-08 12:52	4.11 Angepasste Wildbestände mit Leitfaden 6	Zu Punkt 4.11: Ich rege an, den Gedanken der Waldnutzung späterer Generationen zu verankern. Vorschlag: " Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt SOWIE EINER ERTRAG BRINGENDEN HOLZGEWINNUNG DURCH KÜNFTIGE GENERATIONEN. Der Waldbesitzer als Eigenjagdbesitzer oder als Mitglied einer Jagdgenossenschaft wirkt im Rahmen seiner jeweiligen persönlichen und rechtlichen Möglichkeiten auf angepasste Wildbestände hin. (siehe Leitfaden 6)"	Die AG hat diesen Ergänzungsvorschlag nicht als Verbesserung bewertet.
2020-10-06 11:00	4.11 Angepasste Wildbestände mit Leitfaden 6	zu 4.11.: Aufnahme von "Verbisschäden" als Indikator für nicht angepasste Schalenwildbestände	Wenn keine Verjüngung ohne Schutz möglich ist, ist dies gleichbedeutend mit Verbisschäden.
2020-09-11 14:59	4.11 Angepasste Wildbestände mit Leitfaden 6	[Vorschlag für eine erläuternde Einführung zu dem Absatz "Verpachtete Jagdbezirke", darauf folgt die Aufzählung a) bis e)] „Im Zusammenhang eines PEFC-konformen jagdlichen Managements kommt in verpachteten Jagdbezirken der Ausgestaltung der Jagdpachtverträge eine besondere Bedeutung zu, denn diese bilden die vertragliche Grundlage für die jagdliche Bewirtschaftung und regeln die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Pächter und Verpächter. Bei der Ausgestaltung von Jagdpachtverträgen, vorrangig darauf ausgerichtet, Wildschäden zu vermeiden, sollten nachfolgende Aspekte besondere Berücksichtigung finden:“	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-09-03 11:56	4.11 Angepasste Wildbestände mit Leitfaden 6	für die Abschussplanung sollen möglichst Vegetationsgutachten von forstlichen Fachkräften mit Verbiss- oder Schälschadenserhebungen herangezogen werden. Es könnten auch die Gutachten vergleichbarer benachbarter Jagdbezirke oder Hegegemeinschaften herangezogen werden.	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.
2020-09-03 11:52	4.11 Angepasste Wildbestände mit Leitfaden 6	Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist. ersetzen durch Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung standortgerechter Baumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist.	Der Begriff HBA wurde zwar nicht wie vorgeschlagen ersetzt, aber es wurden eine Aussagen zu Nebenbaumarten aufgenommen.
2020-10-25 9:02	4.4 Verwendung von Saat- und Pflanzgut	mE ist das Forstssatgutgesetz hier mit dem Ablauf der Anerkennung der Bestände, der Dokumentation vom Sammel bis zum Lieferschein der Baumschule ausreichend. Die genetische Überprüfung ist sicherlich sinnvoll aber idR nicht zwingend notwendig. Aus diesem Grund kann mE die "muss" Formulierung in eine "sollte"- geändert werden.	Diese Abschwächung des PEFC-Standards wird von der AG nicht unterstützt.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-21 14:39	4.4 Verwendung von Saat- und Pflanzgut	Die auf der Veranstaltung zur Vorstellung der Entwürfe (Berlin, 26.08.) diskutierten Vorschläge, dass PEFC-zertifizierte Forstbetriebe verpflichtet werden sollen, Saatguternten im eigenen Forstbetrieb nach einem von PEFC anerkannten Verfahren (ZÜF / FFV) zertifizieren zu lassen, schränken den Waldbesitzer in seiner Bewirtschaftungsfreiheit über die Maße ein. Damit ist es zum Beispiel nicht mehr möglich, Saatgut meistbietend an Käufer zu vermarkten, welche zum Beispiel nicht an die Vorgaben des FoVG gebunden sind.	Der in Berlin diskutierte Vorschlag wurde nicht übernommen.
2020-09-22 22:31	4.4 Verwendung von Saat- und Pflanzgut	<p>Ergänzung zum PEFC Standard 4.4:</p> <p>Aktuelle Fassung:</p> <p>Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft wird verwendet, soweit es für die jeweilige Herkunft am Markt verfügbar ist.</p> <p>a) Die Überprüfbarkeit der Herkunft (Identität) wird durch ein von PEFC Deutschland anerkanntes Verfahren (z. B. ZÜF oder FFV) bzw. kontrollierte Lohnanzucht sichergestellt.</p> <p>Die Wildlingswerbung und deren interne Verwendung sowie die Verwendung im eigenen Forstbetrieb erzeugten Saat- und Pflanzgutes bleiben von dieser Regelung unberührt.</p> <p>Ergänzung:</p> <p>Um die Herkunftssicherheit und die Marktverfügbarkeit zertifizierter Forstpflanzen zu verbessern, sollen in der Regel alle Ernten von FoVG-Baumarten in PEFC-zertifizierten Betrieben FFV oder ZÜF zertifiziert werden.</p> <p>Begründung für die gewünschte Ergänzung des Standards, Punkt 4.4:</p> <p>Der vom FfV, ZüF und VDF eingebrachte Vorschlag zur Aktualisierung und Verbesserung des PEFC-Standards wird von Interessensgemeinschaften aus allen Teilen des Marktes mitgetragen und ausdrücklich unterstützt, wie aus den dem PEFC vorliegenden Schreiben hervorgeht. Hier Auszüge aus den Texten als Begründungen:</p> <p>Hochschule Weihenstephan, Prof. Dr. E. Hussendörfer:</p> <p>Die Herkunftssicherheit wird durch genetische Identitätsprüfungen und die...</p>	Dieser Vorschlag wurde zum zweiten Mal von der AG intensiv diskutiert, ohne dass eine Mehrheit gefunden werden konnte. ZÜF-/FFV-Material wird nach wie vor in den PEFC-Standards verlangt; der weiterführende Nutzen durch Ihren Vorschlag wird nicht erkannt; die Waldbesitzervertreter sehen in dem Vorschlag eine nicht tolerierbare Einschränkung ihrer Freiheit bei der Vergabe von Ernten.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-09-10 16:50	4.7 Naturverjüngung	Möglichst nicht mit 4.6 zusammenlegen! Siehe auch meinen allgemeinen Kommentar zu PEFC D 1002-1.	Die Punkte unter Kriterium 4 wurden ohnehin neu geordnet, sodass dieser Zusammenlegung nichts im Wege stehen sollte.
2020-10-23 11:56	4.8 Kahlschläge	4.8. Kahlschläge: der letzte Halbsatz sollte umformuliert werden: "..., der Verkehrssicherungspflicht oder Maßnahmen in Schutzgebieten", da der Begriff Naturschutzplanung sehr unbestimmt ist und auch nicht einmal mehr im BNatSchG so vorkommt. Fordert PEFC jetzt eine zusätzliche Naturschutzplanung? Da PEFC in dem Waldstandard sehr in forstpolitische Forderungen eingreift, was m.E. sehr kritisch ist, da PEFC ein Zertifizierungsverfahren ist und die Aufstellung von forstpolitischen Forderungen nicht Aufgabe von PEFC ist, sollte PEFC entsprechende Begriffe, die in Folge Konsequenzen andererseits für die Waldbesitzer haben, nicht aufnehmen.	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "BEHÖRDLICHEN Naturschutzplanungen" die Rede
2020-10-23 11:36	4.8 Kahlschläge	"aufgrund von Naturschutzplanungen" sollte gestrichen werden. Hier könnten höchstens Naturschutzgebiete gemeint sein.	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "BEHÖRDLICHEN Naturschutzplanungen" die Rede
2020-10-22 14:39	4.8 Kahlschläge	Die geplante Änderung hat das Ziel, die Liste der Ausnahmetatbestände zu erweitern. Hier sind z. B. Naturschutzmaßnahmen in Schutzgebieten wie Nationalparks etc. gemeint. Unseres Erachtens ist die Formulierung daher nicht konkret genug. Es sollte besser heißen: „...oder aufgrund von Maßnahmen in Schutzgebieten.“	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "BEHÖRDLICHEN Naturschutzplanungen" die Rede
2020-10-22 13:18	4.8 Kahlschläge	Die geänderte Formulierung "...oder aufgrund von Naturschutzplanungen" ist zu unkonkret und sollte folgendermaßen geändert werden: "...oder aufgrund von Maßnahmen in Schutzgebieten".	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "BEHÖRDLICHEN Naturschutzplanungen" die Rede
2020-10-21 19:09	4.8 Kahlschläge	Es sollte besser heißen: „...oder aufgrund von Maßnahmen in Schutzgebieten.“	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "BEHÖRDLICHEN Naturschutzplanungen" die Rede

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-21 14:42	4.8 Kahlschläge	<p>Die im Entwurf vorgenommene Ergänzung, das Kahlschläge aufgrund von Naturschutzplanungen zulässig sind, ist zu streichen. Der Standard sollte lauten: "Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Umbau in eine standortgerechte Bestockung oder die Verjüngung einer standortgerechten Lichtbaumart aus dem Altbestand auf anderem Wege nicht möglich ist, wenn aufgrund kleinstparzellierter Betriebsstruktur andere waldbauliche Verfahren nicht sinnvoll sind oder aus zwingenden Gründen des Waldschutzes, der wirtschaftlichen Situation des Waldbesitzers oder, der Verkehrssicherungspflicht "</p> <p>Begründung: Die Aufnahme von Naturschutzplanungen in den Ausnahmekatalog für Kahlschläge führt zu einer Klassifizierung von Kahlschlägen: auf der einen Seite der gute, naturschutzfachlich begründete Kahlschlag, dem ein (vermeintlich) schlechter, forstwirtschaftlich begründeter Kahlschlag gegenübersteht. Die ökologischen Vorgänge auf diesen Flächen sind bei gleichen Ausgangsbedingungen immer gleich, nur die Bewertung ist eine andere. Dies ist fachlich nicht zu begründen und führt zu weiterem Rechtfertigungsdruck bei forstlichen Maßnahmen. Zudem räumt dieser Passus naturschutzfachlichen Begründungen einen höheren Stellenwert ein als Begründungen aus den anderen Feldern der multifunktionalen Forstwirtschaft. Daher ist dieser Zusatz aus dem PEFC-Standard zu streichen.</p>	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "BEHÖRDLICHEN Naturschutzplanungen" die Rede

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-10 14:21	4.8 Kahlschläge	<p>Vorschlag für die Aufnahme im PEFC-Regelwerk</p> <p>Thema : Schutz und Förderung der heimischen Arten der „Besonders geschützten Waldameisen“</p> <p>Durch die Entstehung großer Kahlschläge, durch die Borkenkäferkalamität, wird auch der Lebensraum der Waldameisen vernichtet . Die Waldameisen – Bindeglied im Landschaftsökosystem vertilgen eine große Menge an forstlichen „(Schad-)Insekten“, doch gegen die Millionen von Borkenkäfern ist auch die Waldameise in den Habitaten fast machtlos. Bei der jetzigen massiven und kurzfristigen Veränderung in den seltenen, bedrohten oder gefährdeten Biotopen ist ein schnelles Handeln dringend nötig und das mit vereinten Kräften.</p> <p>Fressen und gefressen werden (Specht frisst Ameise) , jede Ressource hat seine Daseinsberechtigung im Kampf um das gemeinsame Überleben aller. Es wird immer ein Restrisiko bleiben, wie intensiv im Umfang die Bewirtschaftung, auch mit dem Blick auf wirtschaftliche, ökologische und soziale Ziele zu erreichen sind um gleichzeitig einen wirkungsvollen mittel- bis langfristigen Schutz zu erreichen.</p> <p>Das Thema Waldameisen ist noch kein Bestandteil im PEFC-Regelwerk , wir empfehlen daher folgende Maßnahmen und Hilfestellungen durch den/die Waldbesitzer*innen :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeidung von Fäll-und Rückeschäden im Nah-Bereich der Waldameisennester <ol style="list-style-type: none"> a) Schriftliche Anweisung bereits im Arbeitsauftrag an das Forstunternehmen und ggf. zusätzlich noch im Detailgespräch b) Markierung von Waldameisennestern (mit Farbe oder Flatterband Schlagpfahl usw.) c) keine Anlage von Holzlagerplätzen im direkten Bereich (100m) von Waldameisenstandorten 	<p>Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es ist nun von "BEHÖRDLICHEN Naturschutzplanungen" die Rede</p>
2020-10-23 11:50	4.X Waldränder	<p>4.X. Waldränder:</p> <p>Bitte im letzten Satz folgenden Passus aufnehmen: Der Waldbesitzer fördert nach Möglichkeit struktur- und artenreiche Waldränder.</p>	<p>Die AG sieht den Satz "Der Waldbesitzer fördert struktur- und artenreiche Waldränder" auch ohne den Zusatz "nach Möglichkeit" als zumutbare Anforderung an, da er keine Pflicht zur Anlage von Waldrändern beinhaltet.</p>
2020-10-23 10:49	4.X Waldränder	<p>Sinnvolle Idee</p>	<p>Dieser Kommentar wurde zur Kenntnis genommen.</p>

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-22 14:40	4.X Waldränder	Hier soll ein komplett neuer Standard aufgenommen werden. Der Wert strukturreicher Waldränder ist vielseitig und unstrittig hoch. Die Selbstverpflichtung, diese zu fördern, stellt den Waldbesitzer regelmäßig vor keine unzumutbaren Herausforderungen. Die Aufnahme dieses Punktes kann als sinnvoll angesehen werden, sollte aber unseres Erachtens weniger verpflichtend formuliert werden; z. B. durch die Formulierung „nach Möglichkeit“.	Die AG sieht den Satz "Der Waldbesitzer fördert struktur- und artenreiche Waldränder" auch ohne den Zusatz "nach Möglichkeit" als zumutbare Anforderung an, da er keine Pflicht zur Anlage von Waldrändern beinhaltet.
2020-10-22 13:21	4.X Waldränder	Die Aufnahme dieses Punktes sollte folgende Einschränkung erhalten: "Der Waldbesitzer fördert nach Möglichkeit struktur- und artenreiche Waldränder" erhalten	Die AG sieht den Satz "Der Waldbesitzer fördert struktur- und artenreiche Waldränder" auch ohne den Zusatz "nach Möglichkeit" als zumutbare Anforderung an, da er keine Pflicht zur Anlage von Waldrändern beinhaltet.
2020-10-21 19:11	4.X Waldränder	Die Aufnahme dieses Punktes ist grundsätzlich sinnvoll, sollte aber weniger verpflichtend formuliert werden; z. B. durch die Formulierung „nach Möglichkeit“.	Die AG sieht den Satz "Der Waldbesitzer fördert struktur- und artenreiche Waldränder" auch ohne den Zusatz "nach Möglichkeit" als zumutbare Anforderung an, da er keine Pflicht zur Anlage von Waldrändern beinhaltet.
2020-10-20 10:53	4.X Waldränder	Bitte keine Verpflichtung sondern Empfehlung, eines strukturreichen Waldrandes; kulturhistorisch gibt es durchaus Waldränder die nicht so sondern zum Beispiel alleengleich anzulegen sind!	Die AG sieht den Satz "Der Waldbesitzer fördert struktur- und artenreiche Waldränder" auch ohne den Zusatz "nach Möglichkeit" als zumutbare Anforderung an, da er keine Pflicht zur Anlage von Waldrändern beinhaltet.
2020-10-07 11:31	4.X Waldränder	Neuer Standard soll als "nach Möglichkeit" formuliert werden und nicht als Verpflichtung.	Die AG sieht den Satz "Der Waldbesitzer fördert struktur- und artenreiche Waldränder" auch ohne den Zusatz "nach Möglichkeit" als zumutbare Anforderung an, da er keine Pflicht zur Anlage von Waldrändern beinhaltet.
2020-09-10 16:52	4.X Waldränder	Eine Zusammenlegung mit 4.2 wäre sehr sinnvoll! Anhand dieser Standardforderung wird schon seit vielen Jahren das Vorhandensein strukturreicher Waldränder abgefragt. Siehe auch meinen allgemeinen Kommentar zu PEFC D 1002-1	Die Punkte unter Kriterium 4 wurden ohnehin neu geordnet, sodass diese Zusammenlegung keinen Nutzen hätte.
2020-10-25 9:19	5. Präambel	Auch hier die Honorierung des Waldbesitzes aufnehmen (anlog zu 4.)	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-09-16 11:16	5. Präambel	Der auch in den Waldgesetzen verankerte Begriff der "Schutzfunktionen" sollte hier weiterhin verwandt werden; der Begriff "Regulierende Ökosystemleistungen" trägt eher zur Verwirrung bei, als dass der Klarheit schafft.	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-25 21:57	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	Bis vor einigen Jahren wurden von Zertifizierungsstellen Ölproben vom Hydrauliköl der Maschinen entnommen. Dieses wird mittlerweile nicht mehr gemacht sondern es reicht z.B. eine Rechnung vorzulegen, wo das Biohydrauliköl aufgeführt ist. Diese Rechnung würde mir jeder Händler wo ich normales Öl kaufe auf das Bio Öl abändern. Ich finde es sollte wieder eingeführt werden das bei den Maschinen eine Ölprobe entnommen wird. Des weiteren müsste dann auch von den Forstämtern mal überprüft werden ob diese Maschinen die angegeben sind auch wirklich im Wald vor Ort eingesetzt werden. Diese gilt auch für vom Unternehmer eingesetztes Personal sowie Sonderkraftstoff und Kettenöl. Viele stelle für den Tag der Zertifizierung die Sachen so zusammen und das restliche Jahr wird auf die alte Art und Weise weitergearbeitet. So Betrieben gegenüber ist man nicht Konkurrenzfähig und man stellt sich die Frage ob man es nicht auch auf diese Art und Weise arbeiten sollte.	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.
2020-10-25 13:01	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	Hierzu sollte durch PEFC Deutschland genauer Stellung genommen werden durch eine konkrete Produktliste, die auch ständig aktualisiert wird	Die beispielhaft genannten Umweltzeichen sollten ausreichend, um geeignete Produkte zu identifizieren.
2020-10-25 11:26	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	Unter 5.5) "... biologische Schmiermittel ..." Nach meinem Kenntnisstand sind biologische Schmiermittel deutlich schlechter als biologische. Was sagen die Maschinenhersteller dazu? Es sollte nur zur Pflicht werden, wenn es praktisch umsetzbar ist und zu keinen Schäden an den Maschinen bzw. nicht zu sehr hohen Wartungszeiten kommt.	Der Zusatz "Schmiermittel" wurde wieder gestrichen.
2020-10-24 21:29	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten		Der Zusatz "Schmiermittel" wurde wieder gestrichen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-23 16:21	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	<p>Anwendung der CEC L-103-12 Prüfmethode zur Ermittlung der biologischen Abbaubarkeit von Kettenölen und Hydraulikflüssigkeiten. Mitentscheidend für Genauigkeit und Aussagekraft ist bei jeder Prüfmethode die Kombination aus Prüfsubstanz (Bspw. Einzelsubstanz oder Gemisch?) und Verfahren.</p> <p>Die Gaschromatographie (GC) ist eine sehr empfindliche Analyseverfahren zum Auftrennen komplexer Stoffgemische in einzelne Komponenten. Selbst hochmolekulare Substanzen lassen sich trennen, identifizieren und quantitativ bestimmen. Gaschromatographische Verfahren finden breite Verwendung sowohl in der Umweltanalytik und Arzneimittelprüfung als auch bei der Untersuchung von Erdölkomponenten. In unzähligen wissenschaftlichen Arbeiten wurde die GC angewendet, um die durch den biologischen Abbau entstandenen Zwischen- und Endprodukte zu detektieren und zu analysieren.</p> <p>Der 2012 neu und speziell für nicht wasserlösliche Substanzen und Gemische entwickelte CEC L-103-Test bedient sich bei der Bestimmung des biologischen Abbaus von Schmierstoffen der o.g. Gaschromatographie.</p> <p>Der CEC-Test L-103-12 ermöglicht somit neben der präzisen Analyse des biologischen Abbaus auch die exakte Detektion nicht abgebauter Reste und der evtl. bei den biologischen Abbauvorgängen entstandenen Transformationsprodukte.</p> <p>Diese analytischen Alleinstellungsmerkmale, kombiniert mit einer nachweislich höheren Ergebnispräzision gegenüber anderen Testmethoden, z.B. aus der OECD 301-Reihe, qualifizieren das CEC L-103-Testverfahren als ein zuverlässiges und geeignetes Werkzeug zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit von Schmierstoffen.</p> <p>Literatur: Mühlbeck et al. (2016) <i>Ergebnispraxis der biologischen Abbaubarkeit von Schmierstoffen</i></p>	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.
2020-10-23 13:46	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	<p>Liebherr begrüßt die Öffnung der Prüfkriterien für Biohydrauliköle im PEFC-Standard durch Aufnahme des CEC-Testverfahrens. Dies erleichtert auch den Einsatz von Liebherr-Geräten in Wald- und Forstbereichen.</p> <p>Liebherr setzt seit vielen Jahren PAO-basierte biologisch abbaubare Hydrauliköle in seinen Maschinen erfolgreich ein.</p>	Das Ergebnis eines von PEFC in Auftrag gegebenem Gutachten hat die AG dazu bewogen, den "CEC"-Zusatz wieder zu entfernen.
2020-10-23 10:54	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	<p>5.5b . Der Beleg wird – zusammen mit dem Arbeitsauftrag – auf der Maschine mitgeführt. Das würde ich streichen</p>	Diese Abschwächung des PEFC-Standards wird von der AG nicht unterstützt.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-23 10:47	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	<p>Achtung: Der blaue Engel RAL-UZ-178) spricht wirbt (darf nicht mehr werben) mit "schnell" biologisch abbaubar. Das hier erforderliche 10-Tagesfenster kommt nicht zur Prüfung, Die OECD-301B Tests sind schlicht dafür geeignet, dies zu prüfen. Die Wettbewerbszentrale hatte hierzu im Mai 2017 konkret agiert. Es lag der Verdacht der Irreführung und Verbrauchertäuschung zu Grunde.</p> <p>Auch hier sollten die PEFC Richtlinien streng darauf achten, was ein Verbraucher von dem Siegel und den darin definierten Eigenschaften erwartet.</p>	Das Ergebnis eines von PEFC in Auftrag gegebenem Gutachten hat die AG dazu bewogen, den "CEC"-Zusatz wieder zu entfernen.
2020-10-23 8:07	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	Es sind Prüfmethode zu verwenden, welche geeignet sind die Endprodukte zu prüfen, hier liegt unsere Verantwortung gegenüber Umwelt und Gesellschaft. Ich möchte bei einer Leckage nicht in Erklärungsnot kommen, wenn ich von meiner Versicherung gefragt werde, ob denn tatsächlich das Endprodukt oder nur Einzelsubstanzen geprüft wurde. Da nützt mir weder der blaue Engel, noch die Euromarkete was. Zudem möchte ich selbst wählen, welche Öle ich einsetze. Wenn die Kriterien so beschaffen sind, dass nur noch Esterprodukte Zugang haben, ist das ein Schritt in die Steinzeit. Das möchte ich weder meiner Maschine, noch meinen Händen.	Das Ergebnis eines von PEFC in Auftrag gegebenem Gutachten hat die AG dazu bewogen, den "CEC"-Zusatz wieder zu entfernen.
2020-10-22 15:55	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	Private Selbstwerber weisen bitte hier ergänzen um "auch die Verwendung von Sonderkraftstoffe" (wie im Anhang)	Dies ist bereits unter Punkt 6.6 geregelt.
2020-10-22 15:08	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	Die neuen Ausführungen zu Hydraulikflüssigkeiten unter 5.5 c) sind aus unserer Sicht nicht geeignet, um einem Waldbesitzer eine klare Entscheidungshilfe beim Kauf von Hydraulikflüssigkeiten zu sein. Aussagekräftige Kennzeichnungen sind aus verschiedenen Gründen wohl nicht bei allen Produkten möglich. Hier könnte eine konkrete Produktliste hilfreich sein, die von PEFC Deutschland vorgehalten und laufend aktualisiert wird.	Das Ergebnis eines von PEFC in Auftrag gegebenem Gutachten hat die AG dazu bewogen, den "CEC"-Zusatz wieder zu entfernen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-22 10:09	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	<p>Ich möchte nochmals das Thema "Schutzfunktion" im Zusammenhang mit Bioölen aufgreifen. Ich kann hier nur nochmals anregen, die seitens Produktspezifischen Prüfungen der DEKRA (Dekra PSR) als Nachweis zuzulassen. Der Aspekt der biologischen Abbaubarkeit ist "nur" ein Teil eines nachhaltigen Maschineneinsatzes. Es geht doch auch darum, Maschinenkomponenten wie Schläuche, Pumpen, etc. zu schützen und langlebig zu betreiben. Zudem gilt es doch mögliche Leckagerisiken, durch mögliche Unverträglichkeiten in der Kombination Bioöl / Schlauch auf ein Minimum zu reduzieren. Wir alle streben doch nach Energie- und Ressourceneinsparung? Die PSR legt hier klare Nachweise zu Grunde, welche potenzielle Kraftstoffeinsparungen fordern. Auch die systemrelevante Verantwortung des Inverkehrbringers von entsprechenden Schmierstoffen sind wesentliche PSR-Merkmale.</p> <p>Ich möchte hier nochmals aufrufen, die PEFC Kriterien auch als Chance der Forstbranche zu nutzen, um Technik, Innovation und Ökologie durch Gestaltung eines sinnhaften, in die Zukunft gerichteten Kriterienkatalog zu nutzen.</p>	<p>Das Ergebnis eines von PEFC in Auftrag gegebenem Gutachten hat die AG dazu bewogen, den "CEC"-Zusatz wieder zu entfernen.</p>
2020-10-21 19:14	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	<p>Die neuen Ausführungen zu Hydraulikflüssigkeiten unter 5.5 c) sind nicht geeignet, um einem Waldbesitzer eine klare Entscheidungshilfe beim Kauf von Hydraulikflüssigkeiten zu sein. Aussagekräftige Kennzeichnungen sind aus verschiedenen Gründen wohl nicht bei allen Produkten möglich. Hier könnte eine konkrete Produktliste hilfreich sein, die von PEFC Deutschland vorgehalten und laufend aktualisiert wird.</p>	<p>Die beispielhaft genannten Umweltzeichen sollten ausreichend, um geeignete Produkte zu identifizieren.</p>
2020-10-21 17:28	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	<p>Hinweis zum Gutachten: Die Interpretation des Gutachtens läßt keine finalen Rückschlüsse zur Bewertung des CEC-L-103-12 zu. Der Gutachter schlussfolgert lediglich, dass die OECD - Teste im Wesentlichen für Einzelsubstanzen ausgelegt und nicht für komplexe Gemische geeignet sind.</p> <p>Demnach müßte eigentlich in den PEFC Richtlinien der OECD Test durch den CEC-Test ersetzt werden.</p>	<p>Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.</p>

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-21 15:29	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	<p>Die OECD Tests verfolgen einen anderen Endpunkt (Mineralisation anstatt Primärabbau wie beim CEC-Test) und deshalb sind diese im Hinblick auf die tatsächliche biologische Abbaubarkeit wesentlich präziser und bieten damit ein höheres Schutzniveau für die Umwelt. Es sollte daher keine Zulassung der CEC-Tests für synthetische Biohydrauliköle im PEFC-Waldstandard erfolgen und der entsprechende Textabschnitt gestrichen werden.</p> <p>Wir bitten um folgende Korrektur: "c)...des EU-Umweltzeichens für Schmierstoffe (bei Hydraulikflüssigkeiten: DIN ISO 15380 und OECD 301 oder OECD 310) erfüllt werden."</p>	<p>Das Ergebnis eines von PEFC in Auftrag gegebenem Gutachten hat die AG dazu bewogen, den "CEC"-Zusatz wieder zu entfernen.</p>
2020-10-21 12:14	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	<p>Ich bitte darum, dass die CEC-L-103-12 in den Richtlinien gemäß aktuellem Entwurf verbleibt.</p>	<p>Das Ergebnis eines von PEFC in Auftrag gegebenem Gutachten hat die AG dazu bewogen, den "CEC"-Zusatz wieder zu entfernen.</p>
2020-10-20 19:02	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	<p>Vorschlag für eine Ergänzung bei 5.5.c: Die gebräuchlichsten "biologisch schnell abbaubaren Kettenöle, Hydraulikflüssigkeiten und Schmierfette" sind auf der Seite www.pefc.de gelistet.</p> <p>Begründung: Dann können die Praktiker durch kurze Recherche bei PEFC sehen, ob ihr Öl die PEFC-Vorgaben erfüllt. Gleichzeitig können die Bioöl-Produzenten zentral bei PEFC ihre Bioöle "anerkannt bekommen". Die Auditoren können auf einheitliche Infos zurückgreifen. Die Liste kann man jederzeit ergänzen, aufgrund neuer Erkenntnisse, ohne den Standard ändern zu müssen.</p>	<p>Die beispielhaft genannten Umweltzeichen sollten ausreichend, um geeignete Produkte zu identifizieren.</p>

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-20 17:26	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	<p>Wir begrüßen die Berücksichtigung des Prüfverfahrens nach CEC-L-103-12, zur Prüfung der biologischen Abbaubarkeit von Schmierstoffen in natürlicher Umgebung. Das Verfahren unterliegt der ständigen Qualitätssicherung durch die Surveillance Group CEC-SG-L-103-12. Diese akkreditierte Prüfmethode besitzt eine durch Ringversuche nachgewiesene, geeignete Präzision, um rechtssicher ausloben zu können. Akkreditierung ist der formelle und fachliche Kompetenz- und Qualitätssnachweis, durch die deutsche Akkreditierungsstelle(DAKKS).</p> <p>ACHTUNG: Die in der ISO 15380 verwendeten Prüfverfahren (CO2-Entwicklungsteste, vgl. OECD 301B) weisen bezüglich der Präzisionsangaben derzeit eine mangelnde Validität auf. Hierauf verweist die zugehörige ISO 6743 im entsprechenden Vorwort. Daraus lassen sich für den Hersteller zusätzliche Haftungsrisiken ableiten, welche dem Endverbraucher so nicht kenntlich gemacht werden. Besonders in umweltsensiblen Bereichen besteht eine hohe Sorgfaltspflicht, deren der PEFC Standard Rechnung tragen muss.</p>	Das Ergebnis eines von PEFC in Auftrag gegebenem Gutachten hat die AG dazu bewogen, den "CEC"-Zusatz wieder zu entfernen.
2020-10-20 11:15	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	Unbedingt Liste von erlaubten Ölen bereithalten!	Die beispielhaft genannten Umweltzeichen sollten ausreichend, um geeignete Produkte zu identifizieren.
2020-10-20 11:13	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	Das seitens PEFC zitierte Schutzprinzip schließt Wasser und Boden ein. Entsprechend ist die gesellschaftliche Erwartungshaltung an ein PEFC-Siegel. Dies erfordert, dass nachweislich das Endprodukt (Hydrauliköl) hinsichtlich seiner biologischen Abbaubarkeit geprüft wird, ebenso hinsichtlich seiner terrestrischen Toxizität. Es genügt nicht, Einzelsubstanzen zu prüfen, in gutem Glauben, man könne die Ergebnisse auf das Fertiggemisch übertragen. Das ist Irreführung. Ergänzend zu den aufgeführten Ökolabels möchte ich anregen, die produktspezifische Prüfung für Hydraulikflüssigkeiten (Dekra-PSR) ebenso als Nachweis zu akzeptieren.	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-20 7:19	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	<p>Zu "Diese Ausnahmeregelung gilt für Maschinen, die bereits vor 2021 im Betrieb eingesetzt wurden."</p> <p>Diese Regelung kann praktisch nicht überprüft werden, da bisher nicht dokumentiert wird, welche Maschine (v.a. durch Unternehmer oder priv. Selbstwerber) bisher im Forstbetrieb eingesetzt wurde. Sie ist damit aktuell nicht prüf- und auditierbar. Es würde eine erhebliche, neue Dokumentationspflicht eingeführt (mit der immer noch nicht geklärt werden könnte, ob eine bestimmte Maschine z.B. vor 5 Jahren schon mal im Betrieb gearbeitet hat, oder nicht). Sofern man die Ausnahme befristen möchte, wäre ein eindeutig prüfbares Kriterium (z.B. das Baujahr oder das Jahr der Erstzulassung) für den Forstbetrieb und die Auditoren hilfreich.</p> <p>Gerade für Waldarbeiter in Eigenleistung und im Rahmen der Brennholzseltwerbung stellt v.a. der Einsatz von Anbauwinden ohne hydraulischen Antrieb (Zapfwelle) an die landwirtschaftliche Maschine einen wichtigen Einsatzbereich dar. Von solchen Kombinationen geht nur eine geringe Gefahr für Ölhavarien aus, so dass die Befristung der bisherigen Regelung in dieser Form nicht für sinnvoll gehalten wird.</p> <p>Zu "Schmierfette": Wenn in Indikator 5.5. „Schmierfette“ aufgenommen werden, sollten deren Anforderungen unter c) ebenfalls aufgeführt/ergänzt werden.</p>	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-19 11:31	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	<p>Bio-Hydraulikölen auf Basis synthetischer Ester (HEES-Öle) können trotz blauem Engel toxische Eigenschaften gegenüber Flora und Fauna besitzen. Hier gibt es zahlreiche Studien, auch aus der Praxis erhält man diese Rückmeldungen. Schon allein aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, den Marktzugang über die PEFC Richtlinien alternativen Öltechnologien zu öffnen, welche ökologisch überlegen sind. Hierzu ist eine Erweiterung der zugelassene Prüfmethode, welche das Endprodukt mit präzisen Ergebnissen prüfen kann notwendig. In diesem Zusammenhang zeigt der CEC-Test verlässliche Ergebnisse und eine hohe Reproduzierbarkeit bei der Überprüfung der biologischen Abbaubarkeit in natürlicher Umgebung.</p>	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.
2020-10-14 18:34	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	<p>Bei Punkt 5.5 steckt ein etwas irritierender Schreibfehler: 5.5 Zum Schutz von Wasser und Boden werden ... verwendet. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der Hydraulikflüssigkeiten, wenn landwirtschaftliche Zugmaschinen ohne ((es muss doch sicher "oder" heißen)) von dieser Zugmaschine hydraulisch angetriebene Anbaugeräte eingesetzt werden.</p>	Es handelt sich nicht um einen Schreibfehler, sondern um einen PEFC-Standard, der bereits vor 6 Jahren verabschiedet wurde.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-14 12:42	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	Die Hinzunahme von biologisch schnell abbaubaren Schmierfetten sollte ersatzlos gestrichen werden. Hier ist keine große Rückstands- und Unfallgefahr zu vermuten, wie z. B. im Falle, dass eine große Menge an Hydrauliköl in den Waldboden versichert oder ein Gewässer verschmutzt.	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-13 8:48	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten		Das Ergebnis eines von PEFC in Auftrag gegebenem Gutachten hat die AG dazu bewogen, den "CEC"-Zusatz wieder zu entfernen.
2020-10-08 9:25	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	<p>Änderungswunsch zu 5.5 Absatz c wie nachfolgend:</p> <p>c) Biologisch schnell abbaubar sind Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten, wenn dafür ein Umweltzeichen (z.B. „Blauer Engel“, EU-Umweltzeichen) vergeben wurde oder nachweislich mindestens die Kriterien des EU-Umweltzeichens für Schmierstoffe (bei Hydraulikflüssigkeiten: DIN ISO 15380 und OECD 301) erfüllt werden.</p> <p>Gestrichen werden sollte nachfolgender Passus, da er den vorhergehenden Teil konterkariert. Hinsichtlich der Begründung für die Streichung schließen wir uns der hierzu eingereichten Stellungnahme der AGBioÖl vollumfänglich an, den dort genannten Fakten ist aus unserer Sicht nichts mehr hinzuzufügen.</p> <p>oder es sich um synthetische Biohydrauliköle handelt, die, neben den technischen Eigenschaften nach DIN ISO 15380, ihre biologische Abbaubarkeit durch das Prüfverfahren CEC L-103-12 (Biological Degradability of Lubricants in Natural Environment) nachgewiesen haben und dies durch ein akkreditiertes Prüflabor oder durch ein Produktzertifikat eines unabhängigen Dritten (z.B. DEKRA) bescheinigt wird.</p>	Das Ergebnis eines von PEFC in Auftrag gegebenem Gutachten hat die AG dazu bewogen, den "CEC"-Zusatz wieder zu entfernen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-07 11:18	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	<p>Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Umweltschonende Schmier- und Verfahrensstoffe (kurz: AG BioÖl) wurde am 17.10.1991 gegründet. Sie unterstützt den Einsatz von Hilfs- und Verfahrensstoffen, die ungiftig und umweltschonend sind (https://www.tat-zentrum.de/ag-biooel.html). Von besonderer Bedeutung dafür ist u. a. die schnelle und leichte biologische Abbaubarkeit. Zurzeit sind insgesamt ca. 20 Forschungsinstitute, Hersteller, Anwender und weitere Interessierte Mitglieder der AG BioÖl.</p> <p>Zur Erreichung ihrer Ziele führt die AG BioÖl verschiedene, häufig öffentlich geförderte Projekte durch. Im aktuellen Projekt NOEBIO (https://www.tat-zentrum.de/projekte_noebio.html) geht es mit Förderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. um nachhaltige öffentliche Beschaffung, in der umweltschonende Schmier- und Verfahrensstoffe mehr Aufmerksamkeit erfahren sollen. Für die Handreichungen für Beschaffungsverantwortliche ist bisher vorgesehen, auf die Praxis in Wald und Forst als positives Beispiel zu verweisen, da dort über entsprechende Zertifizierungen ein hohes Einsatzpotenzial realisiert wird.</p> <p>Die im vorgelegten Änderungsentwurf vorgesehenen Abschwächungen der PEFC-Standards zum Nachweis der schnellen biologischen Abbaubarkeit per CEC-Test widersprechen nach unserer Kenntnis und Einschätzung nicht nur den eigenen Zielen der Standards (Schutz von Boden und Wasser bei der Waldarbeit), sondern müssten zwangsläufig auch zu einer Änderung der bisher vorgesehenen Empfehlungen im Projekt NOEBIO hinsichtlich der Brauchbarkeit der (neuen) PEFC-Standards führen.</p> <p>Die folgende Stellungnahme basiert auf den Erfahrungen der Geschäftsführung, Zwischenergebnissen des genannten Projekts NOEBIO und einer Umfrage bei den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft vom 16.09.2020.</p>	Das Ergebnis eines von PEFC in Auftrag gegebenem Gutachten hat die AG dazu bewogen, den "CEC"-Zusatz wieder zu entfernen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-09-29 10:21	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	<p>Wir sind als Lieferant von biologisch schnell abbaubaren Schmierstoffen häufig mit Zertifizierungsverfahren konfrontiert. Das ist unser Fachbereich seit über 30 Jahren. In diesem Entwurf ist uns bei Punkt 5.5 Absatz C im zusätzlich aufgenommenen Text aufgefallen, dass diese de facto den Text darüber, durch die „oder“ Formulierung, außer Kraft setzt. Das muss unterbleiben, weil das bedeuten würde, dass damit eine normrechtlich nicht anerkannte Testmethode, nicht nur anerkannt wäre, sondern diese sogar die gültigen Normen und normrechtlich anerkannten Testmethoden überlagern würde.</p> <p>Angesichts der Gesetzes- und normrechtlichen Lage, raten wir dringend davon ab. Die unzutreffenden Auslobungen der biologischen Abbaubarkeit waren in der Vergangenheit mehrfach der Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen gewesen. In allen uns bekannten Fällen ist es nicht gelungen, die Bestätigung der Testmethode L-103-12 als Nachweis für vollständige biologische Abbaubarkeit zu bestätigen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Einsatzverantwortung immer beim Anwender ist (siehe USchG, UHG usw.). Bei entsprechender Aufnahme dieser Textpassage in der praktischen Umsetzung, könnte dies im Streitfall bedeuten, dass die PEFC in die Rolle des Beweiserbringers kommt. Die Öllieferanten könnten sich hinter der Erfüllung der Vorgaben der Zertifizierer zurückziehen! Der Kunde – weil immer der Verantwortliche – müsste als Geschädigter seine Ansprüche an die Zertifizierungsgesellschaft richten, weil das eingesetzte Öl nicht die rechtlichen Anforderungen an die Auslobung von Hydraulikölen als „schnell/leicht biologisch abbaubar“ entspricht.</p> <p>Der Text enthält zu Anfang schon den missverständlich eingesetzten Begriff „synthetische Bio-Hydrauliköle“, womit suggeriert wird, dass damit alle synthetischen Bio-Hydrauliköle betroffen wären. Das ist aber sachlich falsch. Die allermeisten angebotenen Bio-Hydrauliköle sind synthetische Bio-Hydrauliköle, entsprechen der DIN ISO 15380 und sind nochmal gemäß OECD 301 biologisch schnell abbaubar. Schon diese (einseitige) Formulierung kann als Täuschungsversuch angesehen werden.</p>	<p>Das Ergebnis eines von PEFC in Auftrag gegebenem Gutachten hat die AG dazu bewogen, den "CEC"-Zusatz wieder zu entfernen.</p>

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-09-28 14:09	5.5 Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten	<p>RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., gegründet 1925 auf Betreiben verschiedener Vertreter aus Wirtschaft und Regierung, betreut heute 120 Gütegemeinschaften mit über 160 Gütezeichen aus allen Bereichen des wirtschaftlichen Lebens. Den Gütegemeinschaften gehören weltweit über 9000 meist klein- oder mittelständische Unternehmen an.</p> <p>Zum RAL Verbund gehört auch die Gütegemeinschaft Wald und Landschaftspflege e. V. Diese vergibt verschiedene Gütezeichen aus unterschiedlichen Bereichen forstlicher Dienstleistungen. Die Gütezeichennutzer beweisen durch die jährliche Fremdüberwachung sowie eine umfangreiche Eigenüberwachung, dass sie die Anforderungen der in einem öffentlichen Verfahren anerkannten RAL Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen. Erfüllt ein Unternehmer die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen, so erfüllt er gleichzeitig die Anforderungen, die PEFC und FSC an ihn stellen. Diese Praxis ist bisher möglich, da die beiden Standards vergleichbare Anforderungen an die Unternehmer stellen – ein Umstand, der von den forstlichen Dienstleistern absolut begrüßt wird. Eine der Anforderungen für den Erhalt des Gütezeichens und die Zertifizierung nach PEFC-Standard ist die Verwendung biologisch abbaubarer Schmierstoffe und Hydraulikfluide bei der Waldarbeit.</p> <p>Bisher wurden Hydrauliköle und Schmierstoffe gefordert, die den „Blauen Engel“ oder das „EU-Ecolabel“ tragen oder die entsprechenden Vergabekriterien nachweislich erfüllen. Ein wesentlicher Bestandteil der genannten Umweltzeichen sind die Testverfahren nach OECD 301 für die leichte biologische Abbaubarkeit des Produktes sowie die Einhaltung der DIN ISO 15380. Durch die Berufung auf diese bewährten Testverfahren wurde bisher ein Höchstmaß zum Erhalt der Unversehrtheit des Waldbodens und des Grundwassers erbracht.</p> <p>In dem von Ihnen zur Konsultation bereitgestellten Entwurf des PEFC-Standards soll diese in der Praxis anerkannte Regelung abgeändert werden. So soll als Nachweis für die biologische Abbaubarkeit des Prüfverfahrens PEFC 1002-13 herangezogen werden.</p>	Das Ergebnis eines von PEFC in Auftrag gegebenem Gutachten hat die AG dazu bewogen, den "CEC"-Zusatz wieder zu entfernen.
2020-10-25 9:27	6.1 Bestand von Fachpersonal	Sofern gefährliche Arbeiten durchgeführt werden sinnvoll.	Dieser Kommentar wurde von der AG zur
2020-10-20 16:20	6.3 Forstunternehmer mit	Das Forstamt Weilburg mit Forstlichem Bildungszentrum und Sitz der Regionale	Die Verweise auf das ECC in Leitfaden 8

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-20 7:25	6.3 Forstunternehmer mit Leitfaden 8	Zu: Leitfaden 8 Bei Nr. 1, 8 und 9 scheinen die Kreuze falsch gesetzt zu sein: Der Nachweis eines „Qualifizierten Lehrgangs“ gilt nur für private Selbstwerber (die Kreuze bei gewerblich sind zu entfernen). Demgegenüber müssen auch priv. Selbstwerber nach aktuellem Standard ebenfalls Öl Notfall-Sets mitführen und die Arbeitsschutzvorschriften einhalten. (Kreuze sind zu ergänzen)	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-20 7:20	6.3 Forstunternehmer mit Leitfaden 8	Aus unserer Sicht sollten hier die „erforderliche Qualifikationen“ für den Motorsägeneinsatz in der Holzernte genauer spezifiziert werden: 1\ Private Brennholzselbstwerber müssen Erfahrung beim Umgang mit der Motorsäge haben (durch den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges zu dokumentieren, bevorzugt bei einem qualitätsgeprüften Anbieter wie solche, die durch das KWF oder die SVLFG anerkannt sind oder einer staatlichen Bildungseinrichtung) 2\ Gewerbliche Selbstwerber und Forstunternehmer beschäftigen tätigkeitgerecht qualifiziertes Personal Als solche sind regelmäßig anzusehen: Ausgebildete Forstwirte/- innen für sämtliche Forstbetriebsarbeiten \- für motormanuelle Holzernte Zertifikatsinhaber des Level 3 ECC \- für motormanuelle Windwurfaufarbeitung Zertifikatsinhaber/ -innen des Level 4 ECC \- für motormanuelle Schwachholzernte/-fällung Zertifikatsinhaber/ -innen des Level 2 ECC \- für Aufarbeitung gefällter Bäume Zertifikatsinhaber/ -innen des Level 1 ECC \- für mechanisierte Betriebsarbeiten vorzugsweise geprüfte/ ausgebildete Maschinenführer/ innen	Die Verweise auf das ECC in Leitfaden 8 wurden bereits sehr intensiv in der AG diskutiert und verworfen; dieser Vorschlag enthält keine neuen Argumente
2020-10-09 10:46	6.3 Forstunternehmer mit Leitfaden 8	Der Eingabe des KWF zu ECC in Leitfaden 8/ Der Eingabe von Jessica Schmidt KWF stimme ich vollumfänglich zu. Die Konkretisierung der Anforderungen an private Brennholz-Selbstwerber*innen und an Qualifiziertes Personal von Forstunternehmen sind nötig, um die Glaubwürdigkeit der Zertifizierung zu erhalten	Die Verweise auf das ECC in Leitfaden 8 wurden bereits sehr intensiv in der AG diskutiert und verworfen; dieser Vorschlag enthält keine neuen Argumente
2020-10-01 14:13	6.3 Forstunternehmer mit Leitfaden 8	Der Eingabe des KWF zu ECC in Leitfaden 8 stimme ich vollumfänglich zu.	Die Verweise auf das ECC in Leitfaden 8 wurden bereits sehr intensiv in der AG diskutiert und verworfen; dieser Vorschlag enthält keine neuen Argumente

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-09-16 16:03	6.3 Forstunternehmer mit Leitfaden 8	<p>ÄNDERUNG</p> <p>Leitfaden 8</p> <p>Was sollte ein Vertrag mit Forstunternehmern oder Selbstwerbern beinhalten?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Private Brennholzseltwerber müssen Erfahrung beim Umgang mit der Motorsäge haben (durch den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges zu dokumentieren, bevorzugt bei einem qualitätsgeprüften Anbieter wie solche, die durch das KWF oder die SVLFG anerkannt sind oder einer staatlichen Bildungseinrichtung) 2. Gewerbliche Selbstwerber und Forstunternehmer beschäftigen tätigkeitsgerecht qualifiziertes Personal Als solche sind anzusehen: Ausgebildete Forstwirte/- innen für sämtliche Forstbetriebsarbeiten 3. für motormanuelle Holzernte Zertifikatsinhaber des Level 3 ECC 4. für motormanuelle Windwurfaufarbeitung Zertifikatsinhaber/ -innen des Level 4 ECC 5. für motormanuelle Schwachholzernte/-fällung Zertifikatsinhaber/ -innen des Level 2 ECC 6. für Aufarbeitung gefällter Bäume Zertifikatsinhaber/ -innen des Level 1 ECC 7. für mechanisierte Betriebsarbeiten vorzugsweise geprüfte/ ausgebildete Maschinenführer/ innen <p>BEGRÜNDUNG</p>	Die Verweise auf das ECC in Leitfaden 8 wurden bereits sehr intensiv in der AG diskutiert und verworfen; dieser Vorschlag enthält keine neuen Argumente

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-09-08 16:05	6.3 Forstunternehmer mit Leitfaden 8	<p>Der Wortlaut unter 6.3 i.V.m. Leitfaden 8 beschreibt meines Erachtens die Qualifikation der einzusetzenden Arbeitskräfte nur unzureichend bzw. zu allgemein. Gleiches gilt auch für den Punkt 6.1 bezogen auf die Qualifikation eigener Mitarbeiter. Mehrjährige Berufserfahrung ist beispielsweise kein Kriterium für Qualifikation und damit Qualität der Fachkunde. Wer garantiert, dass in dieser Phase die nötigen Kenntnisse erworben wurden? Erschwerend kommt noch hinzu, dass der Begriff "mehrjährige Berufserfahrung" noch nicht einmal die Art der Berufserfahrung konkretisiert. Anders bei ausgebildeten Forstwirten/ Forstwirtinnen, die im Rahmen ihrer Abschlussprüfung genau diesen Nachweis erbringen müssen und zwar allumfassend in allen relevanten Tätigkeitsbereichen der praktischen Waldbewirtschaftung. Welche Alternativen zu "mehrjährige Berufspraxis" sind zielführend, welche nicht? Es gibt verschiedene Lehrgänge, die alle auf den Standard zur "Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge..." DGUV I 214-059 zurückzuführen sind (AS Baum 1, KWF Modul A und B) bzw. diesen und sich gegenseitig anerkennen. Nun könnte man meinen, dass mit einem solchen Nachweis zumindest die erforderliche Qualifikation für Motorsägearbeiten und Baumfällung erworben wurde.</p> <p>Dies ist jedoch aus mehreren Gründen falsch:</p> <p>1\ Die Kursdauer ist viel zu gering um Personen auf die Anforderungen im Zusammenhang mit forstlichen Holzerntearbeiten im professionellen Bereich, sowohl aus sicherheitstechnischer Sicht, als auch im Sinne eines Qualitätsanspruchs an die Ausführung, vorzubereiten. Nicht umsonst sind in der Forstwirtausbildung hierfür weit mehr als 100 Ausbildungstage vorgesehen.</p> <p>2\ Die Anbieter bzw. die jeweilige Dachorganisation (UKH, SVLFG, KWF) sehen diese Qualifizierungen gar nicht für gewerbliche forstliche Tätigkeiten vor, sondern das KWF beispielsweise für Brennholzseltwerber (auch hier muss man leider davon ausgehen, dass ein solche erfolgreiche Teilnahmebescheinigung, den Teilnehmer in große Gefahr der Selbstüberschätzung bringt, da er ja nachweislich/ durch die Bescheinigung in der Lage ist Bäume ohne Durchmesserbeschränkung (Modul B) zu fällen), die SVLFG für Motorsägearbeiten im öffentlichen Bereich und die UKH B für</p>	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen. Die Verweise auf das ECC in Leitfaden 8 wurden bereits sehr intensiv in der AG diskutiert und verworfen; dieser Vorschlag enthält keine neuen Argumente
2020-09-02 16:11	6.3 Forstunternehmer mit Leitfaden 8	<p>Leitfaden 8, Punkt 2: Teil „oder mehrjährige Berufserfahrung“ streichen oder ersetzen durch: „...oder durch Gefährdungsbeurteilung nachgewiesene, dokumentierte fachliche Eignung)“ .</p> <p>Punkt 3 ergänzen um: x) fachkundige Arbeitsweise mit der Motorsäge a) ... Sicherheitsschuhe mit Schnitenschutz ... d) gültige Ersthelfer-Ausbildung und Mitführen ...</p>	Die Vorschläge wurden größtenteils übernommen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-25 9:53	6.4 Forstunternehmerzertifikate	"In der Waldarbeit" beinhaltet sämtliche betrieblichen ArbeitenBei hoch spezialisierten B	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.
2020-10-24 15:34	6.4 Forstunternehmerzertifikate	<p>Zur Regel 6.4 b</p> <p>Diese Ausnahmeregelung 6.4 b für „Kleinunternehmer“ muss auch für Unternehmer gelten, die nur gelegentlich forstliche Arbeiten erledigen und somit auch nur geringe Einnahmen aus diesen Tätigkeiten haben aber trotzdem nicht Kleinunternehmer nach § 19 UStG sind.</p> <p>Sie sind größtenteils hauptberufliche Landwirte, deren Haupteinnahmen aus der Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Dienstleistungen kommen.</p> <p>Diese Dienstleister, die wir dringend benötigen und erhalten müssen, erledigen neben ihrer landwirtschaftlichen Haupttätigkeit kleinere Einschlagsmaßnahmen (nicht nur ZE sondern auch Frischholzhiebe mit beispielsweise nur 20-30Fm), bei denen ein Harvestereinsatz (hauptberuflicher Forstunternehmer) völlig unwirtschaftlich wäre.</p> <p>Diese Landwirte haben oft nur einen landwirtschaftlichen Schlepper mit Rückewagen und keine Forstpezialmaschine.</p> <p>Die Einnahmen aus den forstwirtschaftlichen Tätigkeiten liegen weit hinter den Einnahmen aus den landwirtschaftlichen Dienstleistungen und Produkten.</p> <p>Viele von diesen Unternehmern sind vor allem aus finanzieller Sicht nicht bereit, sich zertifizieren zu lassen. Zudem kommt noch der Aufwand für Dokumentation und Auditierung. Wenn beispielsweise die Zertifizierung z.B. 300,-€/Jahr (oder mehr) kostet und die Jahreseinnahmen aus den forstl. Arbeiten 3000,-€/Jahr betragen, sind das 10% der Einnahmen. Dies steht in keinem Verhältnis.</p> <p>Die Folge wäre, dass diese Unternehmergruppe uns nicht mehr als Dienstleister zur Verfügung stehen würden. Das wäre gerade im Hinblick auf den zunehmenden Schadholzanfall (Käferkalamitäten, Windwurf, Schneebruch) eine fatale Entwicklung.</p> <p>Wir bitten Sie daher eindringlich, diese Gruppe von Unternehmern, genau wie die Kleinunternehmer, aus der Zertifizierungspflicht heraus zu nehmen. Man könnte die Einkommensgrenzen der Kleinunternehmer als Maßstab nehmen.</p>	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.
2020-10-23 11:02	6.4 Forstunternehmerzertifikate	Der Einsatz von zertifizierten Unternehmen sollte nicht vorgeschrieben werden, nur empfohlen.	Diese Abschwächung des PEFC-Standards wird von der AG nicht unterstützt.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-22 16:08	6.4 Forstunternehmerzertifikate	<p>Noch als Ergänzung: Wenn diese Regelung so getroffen würde, hieße es ja auch gerade jetzt das die Firmen die zeitlich begrenzte Pflanztruppen einsetzen nicht zert. sein müssten. Ich glaube das es auch da enorm wichtig (wenn es auch schwierig ist) durch eine zert. die Grundvoraussetzungen wie gerechte Bezahlung, Anmeldungen an Sozialversicherungen und Arbeitsbedingungen zu verbessern.</p>	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.
2020-10-22 16:01	6.4 Forstunternehmerzertifikate	<p>Bisher wird auch von den Unternehmern die "nur" motormanuell in der Holzernte tätig sind eine Zertifizierung erwartet. Gerade jetzt hat man gesehen wie nötig diese Zuarbeiten waren. Dies wäre diesen Unternehmern gegenüber nicht zu rechtfertigen. Daher sollte dies auch im Kalamitätsfall, wo sogar ggf. eine erhöhte Unfallgefahr droht nicht wegfallen.</p>	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.
2020-10-22 15:15	6.4 Forstunternehmerzertifikate	<p>Die Streichung der Keiununternehmerreglung / Kalamitätsfall ist besonders im Kleinprivatwald eine unzumutbare Einschränkung. Insbesondere vor dem Hintergrund der Käfersituation. Dass eine Zertifizierung für beide Seiten Vorteile bringen kann ist unstrittig. Dennoch belasten die jährlichen hohen Kosten des Audits gerade diejenigen, die für eine nicht zu unterschätzende Schlagkraft im Kleinprivatwald sorgen.. Eine Möglichkeit wäre diese kleinen Unternehmer über Gruppenszertifikate (ggf. über die FBG'en) abzudecken. Unternehmer mit Großmaschinen müssen zertifiziert sein, denn für die stellen die Kosten keine unzumutbare Belastung dar.</p>	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.
2020-10-21 19:56	6.4 Forstunternehmerzertifikate	<p>Es sollte eine Erläuterung/Klarstellung aufgenommen werden, was genau mit "voll- und hochmechanisierten Verfahren" gemeint ist, da vielen Waldbesitzer und teilweise auch dem forstlichen Personal eine zutreffende Deutung nicht möglich ist. Erläuterung: Hier sind alle Holzernteverfahren gemeint, bei denen ausschließlich Kranvollenter (Harvester) und Tragrückeschlepper (Forwarder) zum Einsatz kommen; ggf. mit motormanueller Beifällung.</p>	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-21 14:49	6.4 Forstunternehmerzertifikate	<p>Die Formulierung der Ausnahmen für die Pflicht zur Vorlage eines FU-Zertifikates ist nicht ausreichend genau definiert.</p> <p>Vorschlag: Es ist genauer zu definieren, welche Tätigkeiten der Standardgeber unter den Begriffen „vollmechanisiert“ und „hochmechanisiert“ versteht und wo die Abgrenzungen liegen, besonders bei kombinierten Verfahren und der Auftragsausführung durch mehrere Unternehmer.</p> <p>Begründung: Mit der gewählten Formulierung ist ohne Zertifikat die Aufarbeitung nur noch Motormanuell und die Rückung nur noch mit Rückepferd möglich. Zudem ist die Abgrenzung bei kombinierten Verfahren und dem Einsatz von Nachunternehmern schwierig. So kann durch einen Unternehmer A das Abstocken motormanuell erfolgen, die Aufarbeitung erfolgt durch Unternehmer B hochmechanisiert durch einen Harvester. Die dabei gefährlichste Tätigkeit nimmt Unternehmer A wahr, der allerdings weiterhin ohne Forstunternehmerzertifikat tätig werden kann.</p>	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-20 7:24	6.4 Forstunternehmerzertifikate	<p>Zu: "Von dieser Regelung sind ausgenommen: [...] \\- die Aufarbeitung von nachgewiesenem Kalamitätsholz, sofern diese nicht voll- oder hochmechanisiert erfolgt. [...]"</p> <p>Anmerkung: Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese „Kalamitätsklausel“ nicht für die hochmechanisierte, wohl aber für die motormanuelle Aufarbeitung gelten soll. Der zulässige Einsatz von motormanuellen Unternehmern ohne Zertifikat in Kalamitäten (Arbeitsschutzrisiken wesentlich höher als bei Normaleinschlag!!) wirkt nicht angemessen. Unserer Erfahrung nach (wir fordern seit Jahren verbindlich die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats, auch in der Kalamität) sind geeignete, auch ausländische Firmen problemlos in der Lage, entsprechende Nachweise kurzfristig zu erbringen (=sich nach einem anerkannten Zertifikat zertifizieren zu lassen). Meist hat es Gründe, warum eine Firma kein Zertifikat vorlegen / erlangen kann – dann sollte diese auch nicht in der Kalamität arbeiten. Gerade die Aufarbeitung von Kalamitätsholz sollte „Profis“ vorbehalten bleiben! Der Forstbetrieb hat hier eine besondere Pflicht, mit solchen Arbeiten nur geeignetes Personal zu befassen.</p>	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-08 22:02	6.4 Forstunternehmerzertifikate	<p>Dokumentationsflut bindet vorhandene oder nicht vorhandene Arbeitskraft. Die Forstbetriebe ohne Personal für Büro und Bürokratie (Staatsforsten, grosse Kommunalwälder, Bundesforste, grosser Privatwald mit Büroangestellten) sind durch immer grössere bürokratische Anforderungen komplett überlastet.</p> <p>Nur eine breit geführte Diskussion über FAIR gehandelte Forstprodukte kann uns wieder in die Lage versetzen, Personal oder eigene Kraft der Waldeigentümer in mehr Bürokratie zu investieren.</p>	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.
2020-10-07 12:03	6.4 Forstunternehmerzertifikate	Es ist gut, dass die Ausnahmeregelung zum Einsatz nicht-zertifizierter Unternehmer erhalten bleibt, da dies im Katastrophenfall unzumutbar im Kleinprivatwald gewesen wäre. Richtig ist auch, dass in diesem Fall die Einhaltung der Standards gewährleistet werden müssen. Diese sollen überprüft werden. Eine Dokumentation ist im Katastrophenfall nicht zumutbar und soll gestrichen werden.	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.
2020-10-07 9:23	6.4 Forstunternehmerzertifikate	Es grenzt an mafiöse Strukturen, wenn eine Institution ihr eigenes Netzwerk stärkt und Andere, die sämtliche Anforderungen erfüllen, nur deshalb ausschließt, weil sie an dem Netzwerk nicht teilnehmen. Selbstverständlich muss es möglich sein, Unternehmer unter Einhaltung der Standards einzusetzen, die KEIN Zertifikat besitzen. Allerdings ist dabei sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die Kriterien eingehalten werden.	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.
2020-09-10 16:55	6.4 Forstunternehmerzertifikate	6.4 c) Definition "Waldarbeit" im Sinne dieser Normforderung: Die schon bei der Revision 2015 zwischenzeitlich geplante Zunahme von evtl. Wegebau, aber insbesondere Holztransport wäre SEHR zu begrüßen! Begründung: 1\ PEFC gilt (siehe Geltungsbereich) ausdrücklich auch auf Nichtholzboden-Flächen und damit auch auf der Forststraße. Der bis heute nicht ganz unberechtigte Vorwurf: "PEFC endet an der Waldstraße und nicht am Waldrand!" könnte so endlich entkräftet werden. 2\ Wie soll nachvollziehbar begründet werden, dass z. B. die kleine Motorsäge eines Selbstwerbers ausnahmslos mit Bio-Öl laufen muss, der riesige Kran des Holztransporteurs, nur wenige Meter davon entfernt im Einsatz, hingegen nicht?!	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.
2020-10-23 11:46	6.4. Forstunternehmerzertifikate	In Punkt b) ist die Einschränkung bei der Aufarbeitung von nachgewiesenen Kalamitätsholz auf motormanuelle Verfahren zu streichen. Gerade bei der Aufarbeitung von Kalamitätsholz ist es auch auf Waldschutzgründen notwendig, schnell, gute Forstunternehmer einzusetzen. Bei der Aufarbeitung von nachgewiesenen Kalamitätsholz sollte generell von der Notwendigkeit eines Forstunternehmerzertifikates ausgenommen sein, so wie es bisher gehandhabt wurde.	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-21 15:30	6.5 Unfallverhütungsvorschriften	<p>Es ist eine Verpflichtung zur Erstellung von schriftlichen Arbeitsaufträgen einzufügen, entweder in Ergänzung zum Standard 6.5 oder als neuer Punkt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Viele Betriebe arbeiten ohne oder nur mit mündlichen Arbeitsaufträgen, sowohl gegenüber eigenen Mitarbeitern als auch Dienstleistungsunternehmen. Neben Inhalten zur Arbeitsaufgabe und Wertschöpfung (z.B. Aushaltungskriterien) sind aber auch Hinweise zum Arbeitsschutz dringend erforderlich, um im Vorfeld von Tätigkeiten auf mögliche Gefahren hinzuweisen und im Notfall schnell und zielgerichtet helfen zu können.</p> <p>Bei ausschließlich mündlichen Absprachen lassen sich zum Arbeitsschutz und zu einer Gefährdungsbeurteilung gegebene Hinweise nicht auditieren (bzw. ist man auf die Aussagen von RL oder Forstwirten angewiesen). Mit einem schriftlichen Arbeitsauftrag liegen objektive Nachweise vor, welche Personen zu welchem Zeitpunkt welche Informationen vorliegen hatten. Dies schafft eine bessere Auditierbarkeit / Kontrolle und ggf. sogar mehr Rechtssicherheit im Falle eines Unfalls.</p> <p>Neben Angaben zu besonderen Gefährdungen auf konkreten Flächen (Vermeehrt Totholz, Angeschobene Bäume, Gräben, viel befahrene Radwege, etc.) sollten Arbeitsaufträge auch Angaben zur Rettungskette, zum nächstgelegenen Rettungspunkt und nach Möglichkeit eine Karte enthalten. Vor allem die Angabe von Rettungspunkten ist wichtig, da zum einen nicht ortsansässige Personen Probleme mit der Nennung von eindeutig zu identifizierenden Rettungspunkten haben und auch ortsansässige Personen oftmals nur die gebräuchliche Bezeichnung kennen, aber nicht zum Beispiel die mit den Leitstellen vereinbarten Zahlen-Codes. Zudem steigt im Fall eines Unfalls die Anspannung, so dass schriftliche Informationen hier auch helfen können.</p>	Eingaben von Mitarbeitern von PEFC Deutschland e.V. wurden nicht berücksichtigt.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-21 14:52	6.5 Unfallverhütungsvorschriften	<p>Der im Entwurf neu hinzugekommene Passus ist nicht ausreichend genau formuliert.</p> <p>Vorschlag: Der Standardgeber soll genauer formulieren, auf was sich die „diesbezügliche Fachkunde“ bezieht.</p> <p>Begründung: In der gewählten Formulierung wird nicht klar, welche „diesbezügliche Fachkunde“ überprüft werden soll.</p>	"diesbezüglich" wurde gestrichen.
2020-10-22 16:13	6.X/LF 9 Vergabegrundsätze	<p>Wenn es in den letzten Jahren zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Forstbetrieben und Unternehmern gekommen ist, dann meist über die Ausschreibungen.</p> <p>Dies trägt meine Dienstaftpflicht nicht! Das Kapitel ist nicht in einem regulären Audit leistbar.</p>	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es wird kein entsprechender Leitfaden in die Standards übernommen.
2020-10-21 15:07	6.X/LF 9 Vergabegrundsätze	Keine Unterstützung für diesen Leitfaden, da er nicht erforderlich ist.	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es wird kein entsprechender Leitfaden in die Standards übernommen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-20 7:30	6.X/LF 9 Vergabegrundsätze	<p>Vorbemerkung: Die Einbeziehung von nicht in den Arbeitsgruppen abgestimmter „Extra Vorschläge“ in den öffentlichen Revisionsprozess wird sehr kritisch gesehen. Status dieser Vorschläge ist für uns nicht nachvollziehbar.</p> <p>Zum Inhalt: Die Notwendigkeit für einen neuen Indikator 6.X zur öffentlichen Vergabe wird nicht gesehen und abgelehnt. Dieser Entwurf sollte daher vollständig und ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Begründung: Das öffentliche Vergaberecht unterliegt bereits umfangreichen Regelungen. Es gilt EU-, Bundes- und das jeweilige Landesrecht, welches laufend Änderungen unterliegt, die unabhängig vom PEFC-Standard erfolgen. Zusätzlich enthält das öffentliche Vergaberecht bereits Vergabe- und Beschwerdestellen, Regelungen zur Konfliktschlichtung, Rügen etc. Die tiefgehende, zusätzliche Befassung eines Wald-Zertifizierungssystems mit dieser Materie erscheint vor dem Hintergrund dieser weitgehenden Regelungen nicht sinnvoll und verursacht zusätzlichen Aufwand. Es besteht das Risiko, dass das komplexe Vergaberecht die Auditoren sowie das PEFC-Beschwerdesystem überfordert.</p> <p>Die bloße Wiedergebe der gesetzlichen Regelungen in einem Zertifizierungsstandard ist unnötig: Die Einhaltung dieser Regelungen ist durch Indikator 0.1 bereits jetzt für den Forstbetrieb verbindlich vorgegeben. Zudem wurde das Thema unlängst über das KWF-Merkblatt 20 "Dienstleistungen in Holzernte und Holzbringung - Beschaffung, Vergabe, Vertrag und Vertragsabwicklung" umfassend bearbeitet. Mit dem Leitfaden 9 werden Inhalte des Merkblattes z.T. wiederholt, z.T. mit anderem Tenor wiedergegeben. Dies schafft Unsicherheit bei den betroffenen Betrieben. Ggf. wäre ein Verweis auf das KWF-Merkblatt an passender Stelle möglich, sofern PEFC es tatsächlich für erforderlich hält, im neuen Waldstandard Hinweise zu öffentlichen Vergabeverfahren zu geben.</p>	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es wird kein entsprechender Leitfaden in die Standards übernommen.
2020-10-12 14:09	6.X/LF 9 Vergabegrundsätze	Akzeptanz und Wirksamkeit des PEFC Standards werden wesentlich durch Schlichtheit und Nachvollziehbarkeit erreicht. Eine Differenzierung in "öffentlich" und "privat", wie bei 6X in Verbindung mit Leitfaden 9 angedacht, ist unseres Erachtens nicht zielführend. Vergabegrundsätze unterliegen bereits umfangreichen Vorgaben. Eine Differenzierung mittels eines übersichtlich gehaltenen Leitfadens bleibt daher zwangsläufig unkonkret und ist aus unserer Sicht abzulehnen.	Dieser Kommentar wurde berücksichtigt: es wird kein entsprechender Leitfaden in die Standards übernommen.
2020-10-22 16:23	1001: Anlage 2 Selbstverpflichtungserklärungen	Bitte die Selbstverpflichtungserklärungen als Anlage den Waldbesitzern, insbesondere den Forstlichen Zusammenschlüssen direkt mit dem Standard 1002:20XY zur Verfügung stellen.	Dieser Vorschlag wird bei der nächsten Drucklegung beachtet.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-22 16:19	1001: Kap. 1-3: Anwendungsbereich, normative Referenzen, Begriffe und Definitionen	3.1 A zert. Waldfläche: Ist es somit möglich nur bestimmte Flächen zert. zu lassen , abgesehen von den Sonderkulturen? Und nicht mehr der Gesamtbesitz?	Nein, dies ist nach wie vor nicht möglich. Die Streichungen haben auf diese Aussage keine Auswirkungen
2020-10-23 11:15	1001: Kap. 4: Allgemeine Anforderungen	4.Y Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die nicht im Namen und auf Rechnung des an der PEFC-Zertifizierung teilnehmenden Mitglieds vermarkten, benötigen selbst ein CoC-Zertifikat. dazu: wenn sie ihr Holz als PEFC-zertifiziert verkaufen wollen!	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-21 16:07	1001: Kap. 4: Allgemeine Anforderungen	zu 4.Y: Dies gilt für JEDEN, nicht nur für FZus. Die Formulierung könnte so verstanden werden, dass es sich hier um eine Sonderregelung für FZus handelt. Dies ist aber nicht der Fall! Vorschlag: "Wer Produkte nicht im Namen und auf Rechnung eines an der PEFC-Zertifizierung teilnehmenden Waldbesitzers vermarktet, benötigen selbst ein CoC-Zertifikat." Alternative: kann m. E. auch wegfallen	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.
2020-10-21 16:38	1001: Kap. 5: Organisatorische Regelungen	zu 5.3.1: Die geplanten Änderungen sind hier nicht richtig zugeordnet, da vor allem Pflichten der Teilnehmer geregelt werden. In 5.3 geht es aber um die Aufgaben von PEFC Deutschland. Die Registrierung der Teilnehmer erfolgt nur in den Fällen, wenn PEFC Deutschland diese Aufgabe von den RAGn übernimmt. Eine grundsätzliche Regelung, dass Teilnehmer Aktualisierungen an PEFC Deutschland senden, ist nicht möglich. Hier müsste im Sinne des Regionalen Zertifizierungsansatzes stets zuerst die RAG genannt werden.	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.
2020-10-22 16:39	1001: Anlage 5: Korrekte Verwendung der PEFC-Deklaration	Bitte unbedingt ein Beispiel mit in den Anhang 1002-1: 20xy mit aufnehmen. Dann bitte noch klären ob und wie weit es ggf. sinnvoll wäre die Waldbesitzer zu bitten sowohl die Regionen Zert. Nr., als auch Ihre Waldbesitzer Registrier Nr. zu verwenden. Sonst hat der CoC Auditor oder auch die Handelskette keine Möglichkeiten nachzufragen woher das Holz, insbesondere aus forstlichen ZUsammenschlüssen überhaupt kommt. Und bitte noch auf den REGIONEN ZERTIFIKATEN nachschauen, nicht das ihr alle 5 Jahre die Waldbesitzer wissen lassen müßt das sie die falsche Nr. haben. ;)	Nach dem neuen CoC-Standard wird nur noch die (regionale) Zertifikatsnummer gefordert. Die Überprüfung kann auch anhand der Kontaktdaten erfolgen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-21 16:44	1001: Anlage 5: Korrekte Verwendung der PEFC-Deklaration	Hier sollte meines Erachtens auch die entsprechende Nummer der Teilnehmerurkunde bzw. die Registriernummer aufgenommen werden.	Nach dem neuen CoC-Standard wird nur noch die (regionale) Zertifikatsnummer gefordert.
2020-09-10 17:55	1001: Anlage 5: Korrekte Verwendung der PEFC-Deklaration	Um eine Rückverfolgbarkeit zu erleichtern bzw. überhaupt erst zu ermöglichen, sollte bei dem Beispiel ein Briefpapier mit PEFC-Logo (mit der Nr. ⑧) verwendet und im Text die Nr. ⑧ dahingehend erläutert werden, dass dringend empfohlen wird, wenn möglich das PEFC-Logo mit der (neuen!) PEFC-Logo-Registriernummer (weiterhin) zu verwenden!	Nach dem neuen CoC-Standard wird nur noch die (regionale) Zertifikatsnummer gefordert. Die Überprüfung kann auch anhand der Kontaktdaten erfolgen.
2020-10-22 11:16	4004: Anforderungen	Zu 3d: jährliche Überprüfung ist zu engmaschig und nützt nur den Zertifizierungsbranche. Denkbar wären jedoch neben den 2-jährigen Standardüberprüfungen zusätzliche, unangekündigte Kurzprüfungen in gewissem Umfang. Zu 3f. Geeignete Geräte und Maschinen mit funktionssicheren sicherheitstechnischen Einrichtungen (möglichst mit KWF-Gebrauchswertprüfung (FPA)) -> KWF Gebrauchswertprüfung für Großmaschinen streichen, da KWF-Prüfung in diesem Bereich unprofessionell und mit geringem Aussagewert. Durch zwingende CE-Prüfung ersetzen.	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-02 13:44	4004: Anforderungen	<p>f) Kriterien: Punkt 4 "Maschinen nur auf markierten Rückegassen [...]."</p> <p>Wie genau markiert? Bitte deutlich auf die Möglichkeiten der Digitalisierung hinweisen. Es gibt diese und es MUSS darauf hingewiesen werden.</p> <p>Händisch in Karten gemalte Rückegassen, auch wenn später noch digitalisiert, entsprechen in keinerlei Hinsicht den Standards der heutigen Zeit, noch der Realität vor Ort.</p> <p>Wenn die Feinerschließung mit GNSS-Technologie aufgenommen wird muss dies mit einer Genauigkeit von unter 2m (ca.) im Wald geschehen, da es sonst ebenfalls keinen Sinn macht. Je genauer desto besser.</p> <p>Alles andere ist nach Sturmereignissen oder anderen Kalamitäten schlicht nicht mehr auffindbar.</p> <p>Technologien die das leisten sind vorhanden, erschwinglich und werden seit geraumer Zeit von diversen Unternehmen und forstlichen Dienstleistern erfolgreich genutzt. Digitale Planung der Feinerschließung und Navigation von Forstmaschinen auf derselben sind durchaus möglich. Die Bedienung stellt die Nutzer vor keine großen Probleme.</p> <p>Wenn es schon nicht zur Anforderung gemacht wird, Rückegassen mit einer Genauigkeit von unter ca. 2m digital und georeferenziert zu dokumentieren, dann muss wenigstens die Nutzung solcher Systeme empfohlen werden.</p>	Eine derartige Konkretisierung bleibt den Forstunternehmerzertifikaten überlassen.
2020-09-21 12:45	4004: Anforderungen	<p>Aufnahme in den Standard:</p> <p>Die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung ist beim Einsatz von Rückepferden zur Holzbringung sowie Bestandesbegründung und sonstige Arbeiten nachgewiesen und dokumentiert.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Einsatz von Rückepferden ist unter schwierigen Bedingungen (Hangneigung, vernässte Böden, besondere Naturschutzvorgaben, etc.) in einzelnen Lagen unverzichtbar. Aufgrund der geltenden Rechtslage des Tierschutzes ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zur Haltung und ausgeführten Tätigkeiten bei beauftragten Unternehmen sicherzustellen.</p>	Dieser Vorschlag wurde aufgenommen.

PEFC-Standardrevision 2020**Eingaben im Rahmen der öffentlichen Konsultation und Feedback der Arbeitsgruppe**

Erstellt am	PEFC D 1002-1	Kommentar/Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag	Feedback Arbeitsgruppe
2020-10-06 11:00	4004: Verfahren	zu Anforderungen an Forstunternehmerzertifikate: Belassen von Vor.Ort-Überprüfung alle 2- Jahre. Da diese Termine für viele Unternehmer ein sehr hoher bürokratischer Aufwand ist.	Dieser Kommentar wurde von der AG zur Kenntnis genommen.